



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-51/040-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15206

30. Juni 2026

Betrifft

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark
Obersiebenbrunn Repowering“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	9
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	9
I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992.....	10
I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot.....	10
I.3 Forstrechtlicher Konsens	11
I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 3.789 m².....	11
I.3.2 Rodungszweck.....	11
I.3.3 Fristen.....	11
I.4 Aufsichten	11
I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)	11
I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson.....	11
I.4.1.2 Archäologische Bauaufsicht.....	12
I.4.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung.....	12
I.4.1.4 Örtliche Bauaufsicht.....	13
I.4.1.5 Ökologische Umweltbauaufsicht.....	13
I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen.....	14
I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns.....	14
I.5 Auflagen	15
I.5.1 Bautechnik.....	15
I.5.2 Biologische Vielfalt.....	18
I.5.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse	26
I.5.4 Elektrotechnik	27
I.5.5 Forst- und Jagdökologie	32
I.5.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	33
I.5.7 Lärmschutz.....	33

I.5.8	Luftfahrttechnik.....	36
I.5.9	Luftfahrttechnik – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Nichtuntersagung).....	41
I.5.10	Maschinenbautechnik	43
I.5.11	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	46
I.5.12	Schattenwurf/Eisabfall	48
I.5.13	Verkehrstechnik.....	48
I.6	Aufschiebende Bedingungen	49
I.6.1	Umwelthygiene.....	49
I.6.2	Verkehrstechnik	49
I.7	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	50
I.7.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	50
I.7.2	Bauvollendung	50
I.7.3	Bewilligungsdauer – Rodungen	50
I.7.3.1	Dauernde Rodungen.....	50
I.7.3.2	Ersatzaufforstungen	50
I.8	Vorhabensbeschreibung	51
I.8.1	Allgemeines zum Vorhaben	51
I.8.2	Zweck des Vorhabens	52
I.8.3	Kenndaten	52
I.8.4	Lage des Vorhabens.....	53
I.8.4.1	Allgemeine Beschreibung	53
I.8.4.2	Übersichtslageplan Anlagenstandorte	54
I.8.4.3	Übersichtslageplan Kabeltrasse.....	55
I.8.5	Koordinaten der WEA-Standorte	56
I.8.6	Vorhabensabgrenzung	57
I.8.6.1	Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung.....	57
I.8.6.2	Bautechnische Vorhabensabgrenzung	57
I.8.7	Wesentliche Merkmale der Windkraftanlagen	57
I.8.7.1	Allgemeine Beschreibung V172-7.2MW	57
I.8.7.2	Allgemeine Beschreibung V150-6.0MW	59
I.8.7.3	Überstrichene Rotorfläche	61
I.8.7.4	Maßnahmen zur Herstellung der elektrotechnischen Sicherheit.....	62
I.8.7.5	Eisansatz und Eisabfall.....	63

I.8.8	Nebenanlagen und Kommunikationsnetz.....	63
I.8.8.1	Eiswarnschilder- und Leuchten	63
I.8.8.2	Mittelspannungsschaltanlagen und Kompensationsanlagen	63
I.8.8.3	Kommunikationsnetz und Windparksteuerung	64
I.8.9	Netzanschluss.....	65
I.8.10	Rodungen	66
I.8.11	Querungen.....	68
I.8.11.1	Wassergräben.....	68
I.8.11.2	Straßenquerungen	69
I.8.11.3	Bahnquerungen	70
I.8.11.4	Sonst. Einbauten.....	70
I.8.12	Baukonzept.....	70
I.8.12.1	Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung	70
I.8.12.2	Baustelleneinrichtung.....	71
I.8.12.3	Wege zu den einzelnen Anlagen und Montageplätze	71
I.8.12.4	Logistikflächen	71
I.8.12.5	Kabelverlegung	72
I.8.12.6	Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen	74
I.8.12.7	Eingesetzte Baugeräte.....	74
I.8.12.8	Abfälle und Reststoffe.....	75
I.8.13	Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase	75
Rechtsgrundlagen.....		76
Begründung.....		78
1	Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf	78
2	Vorbringen Beteiligter	79
2.1	Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages	79
2.2	Zusammenfassung der Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 19. September 2025	80
2.3	Zusammenfassung der Ausführungen der NÖ Umweltschutzbehörde vom 20. August 2025	80

2.4	Zusammenfassung der Ausführungen des Landes NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, als Straßenerhalter vom 23. September 2025	81
2.5	Zusammenfassung der Ausführungen der Austrian Power Grid AG vom 23. Oktober 2025	82
2.6	Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten	82
2.6.1	Zusammenfassung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 01. Oktober 2024	82
2.6.2	Zusammenfassung der Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 29. November 2024	84
2.6.3	Zusammenfassung der Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 26. März 2026	84
2.6.4	Zusammenfassung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 09. September 2025	85
2.7	Stellungnahmen zum Parteiengehör	86
2.7.1	Zusammenfassung der Stellungnahme der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH vom 24. März 2026	86
2.7.2	Zusammenfassung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. März 2026	87
2.7.3	Zusammenfassung der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 24. März 2026	87
2.7.4	Zusammenfassung der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 24. März 2026	87
3	Erhobene Beweise	88
3.1	Teilgutachten	88
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	92
3.3	Mündliche Verhandlung	93
3.4	Gegengutachten	93
4	Beweiswürdigung	93
4.1	Allgemeine Ausführungen	93
4.2	Zu den Teilgutachten	93

4.3	Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	95
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	95
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	97
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idF vor BGBl I Nr 82/2025	97
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	98
6.3	Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992.....	113
6.4	Forstgesetz 1975 - ForstG	113
6.5	Luftfahrtgesetz - LFG.....	115
6.6	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195	119
6.6.1	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen.....	124
6.7	Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971	125
6.8	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014.....	125
6.9	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014.....	126
6.10	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005	128
6.11	NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	132
6.12	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	132
6.13	NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG	141
6.14	NÖ Starkstromwegegesetz.....	144
7	Subsumption	147
7.1	UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	147
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände	147
7.2.1	Allgemeines.....	147
7.2.2	Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG	148

7.2.3	Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG	148
7.2.4	Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	148
7.2.5	Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014.....	148
7.2.6	Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005	149
7.2.7	Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....	149
7.2.8	Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000	149
7.2.9	Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG	150
7.2.10	Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz	150
8	Rechtliche Würdigung.....	150
8.1	Allgemeine Ausführungen	150
8.2	Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung.....	151
8.2.1	Allgemeines.....	151
8.2.2	Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 20. August 2025.....	152
8.2.3	Zur Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 19. September 2025	152
8.2.4	Zur Stellungnahme der NÖ Landesstraßenverwaltung vom 23 September 2025	152
8.2.5	Zur Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 23. Oktober 2025	152
8.2.6	Zur Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf vom 23. Oktober 2025	153
8.2.7	Schlussfolgerungen	153
8.3	Umweltverträglichkeit des Vorhabens	153
8.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit	154
8.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000.....	158
8.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens	159
8.7	Zum Stand der Technik des Vorhabens.....	160
8.8	Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG	162

8.9	Zum Bedarf	164
8.10	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	165
8.11	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz.....	166
8.12	Zur Standorteignung/konzentration	167
8.13	Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm.....	168
8.14	Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall	169
8.15	Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes.....	175
8.16	Zum Schutzgut biologische Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Betrachtung.....	180
8.17	Zur Frage der Lärmimmissionen	184
8.18	Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen	185
8.18.1	Allgemeines.....	185
8.18.2	Zur „Lichtverschmutzung“.....	185
8.19	Zu den Aufsichten.....	186
8.20	Zu den Auflagen.....	186
8.21	Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.....	187
8.22	Zur Befristung	188
9	Zusammenfassung	189
Rechtsmittelbelehrung		189

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, vom 23. September 2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Windpark Obersiebenbrunn Repowering“,

bestehend aus

- a) dem Abbau der bestehenden 13 WEA der Type Enercon E-70 mit einer Nennleistung von je 2000 kW,
- b) dem Neubau von insgesamt 7 WEA der Type Vestas Enventus V172-7.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m sowie 2 WEA der Type Vestas Enventus V150-6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 125 m bzw. 148 m mit der Windparkleistung von 62,4 MW,
- c) der Errichtung der windparkinternen Verkabelung sowie von
- d) zwei 20/30-kV-Energieerdkabelsysteme in die Umspannwerke (kurz UW) Prottes einerseits sowie Lassees andererseits,

e) dem Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen wie Wege, Kranstellflächen und Logistikflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen, Eiswarnschilder, Kompensationsanlagen, SCADA Gebäude und

f) der Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Obersiebenbrunn (Standorte der WKA) sowie Gänserndorf, Weiskendorf, Prottes, Untersiebenbrunn und Lassee (windparkexterne Verkabelung bzw. Wege) erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.8) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.4 und I.5) sowie Bedingungen (Spruchpunkt I.6) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmegewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 329/2024, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, betreffend Fluchtwege (Fluchtweglänge und Mindestdurchgangslichte) in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot untersagt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 3.789 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 3.789 m² wird entsprechend der unter Pkt I.8.10 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.2 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.3.3 Fristen

Die Fristen werden unter Punkt I.7 festgelegt.

I.4 Aufsichten

I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson

I.4.1.1.1 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Doku-

mentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.4.1.2 Archäologische Bauaufsicht

I.4.1.2.1 Zur Überwachung der archäologischen Maßnahmen ist eine fachlich geeignete archäologische Bauaufsicht gemäß Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu bestellen.

I.4.1.2.2 Zu deren Aufgabe zählt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und die Abstimmung und fachlichen Kontrolle der durchzuführenden archäologischen Maßnahmen samt zugehöriger Dokumentationsarbeiten und Berichtslegung im Sinne eines „verlängerten Armes“ des Bundesdenkmalamtes. Aufgabe der archäologischen Bauaufsicht ist auch eine – in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt zu erstellende – schriftliche Dokumentation über die ordnungsgemäße Durchführung der archäologischen Maßnahmen (zB Arbeitszeitraum, kurze Charakterisierung dokumentierter Befunde und Funde, Freigabetermine, Abgabetermine der archäologischen Dokumentation) sowie die schriftliche und fotografische Dokumentation von allfällig notwendigen Maßnahmen vor, während und nach der Bauphase.

I.4.1.2.3 Insbesondere zählt auch die Überwachung der unter Pkt I.5.11.2 angeführten Auflagen zu den Aufgaben der archäologischen Bauaufsicht.

I.4.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung

I.4.1.3.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden
- b) Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m
- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung
- d) Der Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.

- e) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Umweltbauaufsicht wahrgenommen werden.

I.4.1.4 Örtliche Bauaufsicht

I.4.1.4.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.4.1.4.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.4.1.5 Ökologische Umweltbauaufsicht

I.4.1.5.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.5.2 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 *Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung* einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.4.1.5.2 Die ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Umweltbauaufsicht hat sowohl von Konsensinhaber als auch vom Projektanten organisatorisch unabhängig zu sein.

I.4.1.5.3 Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen, die von der Fachkunde der ökologischen Umweltbauaufsicht nicht abgedeckt werden, sind ExpertInnen mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

I.4.1.5.4 Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.4.1.5.5 Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

I.4.1.5.6 Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auflagegemäße Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.4.1.5.7 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.4.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.4.1) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.4.2.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.5 Auflagen

I.5.1 Bautechnik

I.5.1.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.1.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.1.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.1.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.5.1.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.1.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

a) Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

b) Windkraftanlagen mit Nummerierung

c) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks

d) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen

e) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)

f) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.

- g) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- h) Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- i) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- j) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.1.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.1.13 Die Windkraftanlagen im Waldgebiet sind mit einer geeigneten selbsttätigen stationären Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Bei Auslösung einer Löschanlage ist eine ständig besetzte Stelle zu alarmieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Löschanlage ist durch ein Installationsattest zu bestätigen. Das Attest oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten und den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

I.5.1.14 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.5.1.15 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.1.16 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.5.1.17 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.1.18 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.1.19 Für den Abbruch der bestehenden Windkraftanlage ist vor Baubeginn ein Abbruchkonzept inkl. Abfallnachweiskonzept gemäß Abfallnachweisverordnung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

I.5.1.20 Die Entsorgung der Abbruchmaterialien hat nachweislich zu erfolgen. Die Nachweise und Bestätigungen über die fachgerechte Entsorgung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.21 Vor dem Verfüllen der abgebrochenen Fundamentbereiche sind diese von einem unabhängigen Fachmann zu dokumentieren und der ordnungsgemäße Rückbau zu bestätigen.

I.5.1.22 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.5.2 Biologische Vielfalt

I.5.2.1 Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.

I.5.2.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen sind der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.

I.5.2.3 Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Umweltbauaufsicht festzulegen.

I.5.2.4 Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.

I.5.2.5 Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, insbesondere Feldhamster, Ziesel, Zauneidechse, Östlicher Kreuzgrashüpfer, Kleine Beißschrecke, Italienische Schönschrecke und bodenbrütende Vogelarten zu kontrollieren. Die Kontrolle der Italienischen Schönschrecke hat lediglich auf hochwertigen Flächen, auf denen sehr hohe Individuendichten zu erwarten sind, stattzufinden. Eine Berücksichtigung der (potenziellen) Habitate der geschützten Heuschreckenarten Östliche Kreuzschrecke und Kleine Beißschrecke ist ausreichend. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Umweltbauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für die Herpetofauna) entscheidet die ökologische Umweltbauaufsicht.

I.5.2.6 Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlachen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Umweltbauaufsicht.

I.5.2.7 Temporär beanspruchte, nicht-technische Biotoptypflächen sind nach Bauende unverzüglich und so weit wie möglich biotoptypident zu rekultivieren.

I.5.2.8 Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von ökologisch relevanten Kleinstandorten wie Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Behörde ein Nachweis zu erbringen.

I.5.2.9 In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.

I.5.2.10 Hinsichtlich der Maßnahme TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_11: Ersatzpflanzung Strauchhecke sind die vorgesehenen Gehölzarten und Mengenanteile mit der ökologischen Umweltbauaufsicht rechtzeitig vorab abzustimmen.

I.5.2.11 Hinsichtlich der Maßnahme PFL_NATSCH_AUS_BET_03: Ersatzpflanzung Laubbaum ist die Lage dieser Ersatzbaumpflanzung mit der ökologischen Umweltbauaufsicht rechtzeitig vorab abzustimmen.

I.5.2.12 Es ist ein jährliches Monitoring während der Betriebsphase hinsichtlich der Besetzung des bekannten Rotmilanhorstes innerhalb eines 800 m Radius um die WEA OS-R-01 durchzuführen. Dazu sind im Zeitraum 15.3. bis 15.5. drei Begehungen durchzuführen, wobei zwischen den Erhebungsdurchgängen ein zumindest 14-tätiger Abstand einzuhalten ist. Bei den Begehungen ist darauf zu achten, dass diese möglichst störungsfrei durchgeführt werden.

I.5.2.13 Die WEA OS-R-01 ist im Zeitraum zwischen 1. April und 31. August abzuschalten, sofern innerhalb eines 250 m Umkreises um diese Anlage ein maschinelles landwirtschaftliches Bewirtschaftungsereignis (Pflügen, Mahd, Ernte etc.) stattfindet. Die Abschaltung erfolgt zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses und bleibt auf Ackerflächen bis zu einer Dauer von 24 h nach Beendigung der Bewirtschaftung aufrecht. Bei Grünlandbewirtschaftungen erhöht sich die Dauer der Abschaltung auf mindestens 72 h nach Beendigung der Mahd. Die Abschaltung ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erforderlich. Die Maßnahme kann ab dem 16.5. jeden Jahres entfallen, sofern keine Besetzung des/eines Rotmilanhorstes festgestellt wurde (vgl. Auflage I.5.2.12).

I.5.2.14 Hinsichtlich der geplanten Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BET_01 (lebensraumverbessernde Maßnahmen für Greifvögel) ist bis spätestens drei Monate vor Baubeginn der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage der Bracheflächen innerhalb des angegebenen Zielgebietes, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, der Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (siehe Auflagenvorschlag Nr. 16). Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist folgendes zu beachten:

- a) Die Anlage von Ackerbrachen kann sich auf mehrere Teilflächen verteilen, wobei die Minimalgröße von Teilflächen 1 ha nicht unterschreiten darf.
- b) Die konkrete Lage der einzelnen Bracheflächen kann über die Jahre innerhalb des Zielgebietes variieren, allerdings müssen die einzelnen Maßnahmenflächen für eine Dauer von zumindest drei Jahre auf der gleichen Fläche bestehen bleiben.
- c) Die Maßnahme ist über die Betriebsdauer des WP Obersiebenbrunn funktionsfähig zu erhalten.
- d) Für die Maßnahmenflächen dürfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden.
- e) Die Verhinderung des übermäßigen Aufkommens von Neophyten wie auch eines Gehölzaufkommens auf den Teilflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mahd, Entbuschung) über die Betriebsdauer des WP Obersiebenbrunn sicherzustellen.
- f) Die Umsetzung der Maßnahme hat bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu erfolgen.

I.5.2.15 Es ist ein biologisches Monitoring (Raumnutzungsanalyse) mit Fokus auf die Nutzung der Greifvogelmaßnahmenflächen durch den Rotmilan durch fachlich qualifizierte Personen durchzuführen. Die Erhebungen sind methodisch gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG, 2021) sowie Iselbächer et al. (2018) durchzuführen. Spätestens 3 Monate vor Baubeginn ist ein

Monitoringkonzept der Behörde vorzulegen, aus dem die genaue Untersuchungsmethode sowie der Untersuchungszeitraum dargelegt ist. Es sind dabei zumindest 2 Beobachtungspunkte synchron zu bearbeiten, sodass sowohl wesentliche Bereiche der Maßnahmenflächen als auch die Anlage OS-R-01 innerhalb der Untersuchungsräume liegen.

Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen (insbesondere ggf. Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen). Das Monitoring hat in den ersten 3 Betriebsjahren jährlich und anschließend zumindest in jedem 3. Jahr über die gesamte Betriebsphase des WP Obersiebenbrunn zu erfolgen. Zudem sind in jedem Monitoringjahr die Lage der Maßnahmenflächen und der Zustand der Flächen inkl. Fotobelege schriftlich zu dokumentieren und die entsprechenden Jahresberichte der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern im Untersuchungsjahr keine Besetzung des/eines Rotmilanhorstes nachgewiesen werden konnte (vgl. Auflagenvorschlag 13), kann das Monitoring in diesem Jahr entfallen.

I.5.2.16 Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr ist wie folgt umzusetzen (SU = Sonnenuntergang, SA = Sonnenaufgang):

	Juni (KW 23-26)	Juli (KW 27-30)	August (KW 31-35)	September (KW 36-39)	Oktober (KW 40-44)
Windgeschw. (m/s)	< 6,5 m/s	< 6,5 m/s	< 6,5 m/s	< 6,5 m/s	< 6,5 m/s
Temperatur	> 12 °C	> 20 °C	> 22 °C	> 15 °C	> 13 °C
Tageszeit (MEZ)	19:00- 06:00	19:00- 06:00	19:00- 06:00	16:00- 06:00	16:00- 06:00
Niederschlag- Intensität	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min

I.5.2.17 Zur Validierung des Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Dabei sind zumindest zwei WEA innerhalb des WP Obersiebenbrunn mittels Batcorder zu überwachen, wobei eine WEA in Waldnähe und eine WEA im Offenland in das Monitoring miteinzubeziehen ist. Aufgrund der großen Anlagentypen und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENE BAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

I.5.2.18 Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

I.5.2.19 Während der gesamten Betriebsdauer des WP Obersiebenbrunn Repowering sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEAs derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

I.5.2.20 Vor Baubeginn ist eine Umsiedlung der wertgebenden Heuschreckenarten durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen (Östliche Kreuzschrecke, Kleine Beißschrecke, Italienische Schönschrecke). Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Umsiedlung hat auf sämtlichen Eingriffsflächen, die potenziell als Habitat geeignet sind, stattzufinden. Die Umsiedlung der Italienischen Schönschrecke hat lediglich auf hochwertigen Flächen, auf denen sehr hohe Individuendichten zu erwarten sind, stattzufinden. Eine Berücksichtigung der

(potenziellen) Habitate der geschützten Heuschreckenarten Östliche Kreuzschrecke und Kleine Beißschrecke ist ausreichend.

- b) Die Flächen sind zu einem phänologischen günstigen Zeitpunkt (Juli-August) schleifenförmig abzugehen und die angetroffenen Individuen sind per Handfang bzw. unter Zuhilfenahme eines Keschers bestmöglich abzufangen.
- c) Sämtliche Individuen sind auf die Ausgleichfläche für den Östlichen Kreuzgrashüpfer zu verbringen (TIER/PFL_NATSCH_VME/AUS_BAU_09)
- d) Die Umsiedlung hat unter günstigen Witterungsbedingungen stattzufinden.
- e) Insgesamt sind zwei Umsiedlungsdurchgänge in einem Abstand von ca. 2-3 Wochen durchzuführen. Die Baufeldfreigabe hat unter Abstimmung mit der ökologischen Umweltbauaufsicht nach dem zweiten Umsiedlungsdurchgang zu erfolgen.
- f) Die umgesiedelten Individuen inkl. Fundort sind zu dokumentieren und die Ergebnisse der Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht zu übermitteln.
- g) Die Umsiedlung ist im Zuge eines Monitorings zu evaluieren, die Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde in Form eines Kurzberichtes zu übermitteln. Das Monitoring hat in den ersten 3 Jahren jährlich und anschließend im 5. und 10. Jahr der Betriebsphase des WP Obersiebenbrunn zu erfolgen.

I.5.2.21 Betreffend der Maßnahmen TIER/PFL_NATSCH_VME/AUS_BAU_09 sind folgenden Anpassung/Präzisierungen vorzunehmen:

- a) Um eine hohe Maßnahmenwirksamkeit zu erreichen und sicherzustellen, dass eine ausreichende Habitatfläche vor Baubeginn funktionsfähig ist, ist mindestens ein Ersatzlebensraum mit dem Faktor 1:1 herzustellen.
- b) Die Pflege der Fläche muss auch mit den Habitatansprüchen der Kleinen Beißschrecke und der Italienischen Schönschrecke vereinbar sein
- c) Eine erneute Umsiedlung der Individuen auf die neuen Kranstellflächen darf erst durchgeführt werden, wenn die dortigen Standortbedingungen für die

jeweilige Art geeignet sind. Bei einer erneuten Umsiedlung sind wiederum die Vorgaben gemäß Auflagenvorschlag 21. zu berücksichtigen. (insbesondere Vorgehensweise und Monitoring)

- d) Die Pflege der Maßnahmenfläche ist im Zuge des Monitorings zu evaluieren und je nach Ergebnis sind gegebenenfalls Anpassung vorzunehmen.
- e) Bis spätestens drei Monate vor Beginn der Flächenanlage ist der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage/Abgrenzung der Ersatzlebensräume, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, den Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgehen. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (Monitoring).

I.5.2.22 Die Baufeldfreigabe im Zuge der Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BAU_05 hat in Abstimmung mit der ökologischen Umweltbauaufsicht erst, wenn während der Aktivitätsphase der Herpetofauna und bei günstiger Witterung über einen längeren Zeitraum (1 Woche) keine Fänge mehr erfolgen, zu erfolgen.

I.5.2.23 Betreffend der Maßnahme TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_04 sind folgende Anpassung/Präzisierungen vorzunehmen:

- a) Pro Hektar beanspruchtem Zauneidechsenhabitat sind mindestens 6 Steinriegel inkl. Sandlinsen zu errichten. Diese Strukturen sind gleichmäßig auf die drei Maßnahmenflächen zu verteilen.
- b) Um die Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff zu gewährleisten, hat die Schaffung der Ersatzlebensräume ca. 1 Jahr vor Baubeginn stattzufinden.
- c) Die Fläche ist über die Betriebsphase derart zu pflegen, dass optimale Standortbedingungen für die Zauneidechse erhalten bleiben. Insbesondere ist eine starke Verbuschung zu verhindern.
- d) Die Maßnahme ist mit einem Monitoring zu begleiten, die Ergebnisse und etwaige daraus resultierende Pflegeanpassungen sind der Behörde in Form eines Jahresberichts zu übermitteln.

- e) Das Monitoring hat in den ersten 3 Jahren jährlich und anschließend im 5. und 10. Jahr der Betriebsphase des WP Obersiebenbrunn RP zu erfolgen.
- f) Bis spätestens drei Monate vor Beginn der Flächenanlage ist der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage/Abgrenzung der Ersatzlebensräume, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, den Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (Monitoring).

I.5.2.24 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

I.5.2.25 Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

I.5.2.26 Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

I.5.2.27 Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

I.5.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse

I.5.3.1 Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der

Technik zu unterziehen. Seitens des Sachverständigen ist hinzuzufügen, dass die Löschanlage nicht nur als Raumschutz der Gondel ausgeführt werden darf. Es sind die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschsystem zu versehen.

I.5.3.2 Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

I.5.4 Elektrotechnik

I.5.4.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.4.2 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der Blindleistungskompensationsanlagen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der Blindleistungskompensationsanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Blitzschutzsystem der Windenergieanlage entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ausgeführt und geprüft wurde. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 bzw. 6.5.2.4 eingehalten wurden. Die zugehörigen Prüfberichte bzw. Funktionstests sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.6 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.7 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.8 Die Vorübergehende Betriebserlaubnis (VBE) oder Endgültige Betriebserlaubnis (EBE) des Netzbetreibers ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.9 Die Windenergieanlagen und die Blindleistungskompensationsanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.4.10 In den Windenergieanlagen und in den Blindleistungskompensationsanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8350 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) und OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder anzubringen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die Schaltanlagen der jeweils angrenzenden Windenergieanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.4.11 Die Sicherheitsbeleuchtung in den Windenergieanlagen ist mit einer Mindestbeleuchtungsdauer von 1 h auszuführen.

I.5.4.12 In den Blindleistungskompensationsanlagen ist auf den Ort der nächsten Schaltmöglichkeit auf der 20- bzw. 30-kV-Ebene hinzuweisen.

I.5.4.13 Für die gegenständliche Windenergieanlagentype V172 7,2 MW ist der Behörde vor Baubeginn der Windenergieanlagen das Typenzertifikat bzw. das positive Maschinengutachten für die zugrunde liegende Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Auflagen zu §11 ETG

I.5.4.14 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.5.4.15 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.4.16 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.4.17 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.4.18 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.5.4.19 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.4.20 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.4.21 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.4.22 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.4.23 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die

ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.5.4.24 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.4.25 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.4.26 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.4.27 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die

zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.5.5 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen

I.5.5.1 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 11.367 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahbereich gelten die Katastralgemeinden Obersiebenbrunn, Gänserndorf, Aspacherfeld, Weikendorf, Neuhaus, Leopoldsdorf im Marchfelde, Untersiebenbrunn, Glinzendorf und Markgrafneusiedl. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.5.5.2 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.5.5.3 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildbirne und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.5.5.4 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren Wildschutzzaunflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

Jagdökologie

I.5.5.5 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.5.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.5.6.1 Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.

I.5.6.2 Das Volumen des/r Absetzbecken/s (oder auch Containermulden) ist auf eine zumindest 30-minütige Absetzzeit des abgepumpten Wassers zu dimensionieren.

I.5.6.3 Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanischer in Versickerungs-/Absetzbecken (bei Containern nachgeschaltetes Versickerungsbecken) zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffe) und wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.

I.5.6.4 Baumaßnahmen im Bereich von Bewässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind so durchzuführen, dass deren Funktion vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.

I.5.6.5 Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.

I.5.6.6 Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

I.5.7 Lärmschutz

I.5.7.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im

Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.5.7.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.5.7.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

I.5.7.4 Die Emissionen der gegenständlichen Windkraftanlagen sind in der Nachtzeit wie nachstehend angeführt zu begrenzen:

Windkraftanlage	Schallleistungspegel L_{WA} in dB A-bewertet							
Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund (m/s)	3	4	5	6	7	8	9	10
OS-R-01	95,0	99,2	104,6	101,0	-	-	-	-
OS-R-02	95,0	99,2	99,0	-	-	-	-	-
OS-R-03	93,1	97,0	101,4	98,0	-	98,0	-	-
OS-R-04	93,0	96,6	101,0	98,0	98,0	98,0	98,0	98,0
OS-R-05	95,0	99,2	101,7	101,0	101,0	98,0	100,0	100,0
OS-R-06	95,0	99,2	104,6	99,0	100,0	98,0	100,0	100,0
OS-R-07	95,0	99,2	103,3	98,0	103,0	104,0	102,0	102,0
OS-R-08	95,0	99,2	104,6	-	103,0	98,0	102,0	102,0

OS-R-09	95,0	99,2	104,6	99,0	106,9	106,9	105,0	105,0
---------	------	------	-------	------	-------	-------	-------	-------

- ... Abschaltung

I.5.7.5 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentype gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.5.7.6 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projizierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.5.7.7 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die nächstgelegenen Anrainer in einem Abstand von weniger als 300 m zu den Bauarbeiten über Beginn und voraussichtliches Ende der Tätigkeiten zu informieren. Es ist auf Maßnahmen zum Selbstschutz (z.B. Schließen von Fenstern, Lüften über abgewandte Gebäudeseite) hinzuweisen. Die Nachweise über die erfolgten Verständigungen sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

I.5.7.8 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

I.5.8 Luftfahrttechnik

Allgemein

I.5.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.5.8.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

I.5.8.4 Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß § 85 LFG. https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.5.8.5 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.8.6 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.8.7 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.5.8.8 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.5.8.9 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

I.5.8.10 Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.8.11 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.8.12 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- c) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

I.5.8.13 Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

I.5.8.14 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.8.15 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.8.16 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.8.17 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.8.18 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.8.19 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.8.20 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.8.21 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

I.5.8.22 Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.

b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

I.5.8.23 Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.5.8.24 Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.8.25 Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

I.5.8.26 Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.8.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.5.8.28 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.8.29 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.8.30 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist rückwärtig umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.8.31 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.8.32 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.5.8.33 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

I.5.8.34 Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.

b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.8.35 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

I.5.8.36 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

I.5.8.37 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.8.38 Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

I.5.8.39 Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

I.5.8.40 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.8.41 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.5.9 Luftfahrttechnik – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Nichtuntersagung)

I.5.9.1 Der Austro Control GmbH ist im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System, jedenfalls jedoch vor Inbetriebnahme der BNK-Anbindung, im Wege der zuständigen Behörde eine Bestätigung eines hierzu befugten Elektrotechnikunternehmens über die fachgerechte Installation einer permanenten Infrarot- Nachtkennzeichnung entsprechend den behördlichen Vorgaben und den im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL) von der Austro Control GmbH festgelegten Anlagen- und Systemanforderungen vorzulegen.

I.5.9.2 Im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System sind in Zusammenarbeit mit der Austro Control GmbH (ACG) End-to-End-Abnahmetests durchzuführen und nachvollziehbar zu protokollieren. Zu diesem Zweck sind geeignete Logfiles über die Schaltzustände zu erstellen und der Austro Control GmbH zur Verfügung zu stellen.

I.5.9.3 Nach erfolgter Anbindung an das BNK-System der Austro Control GmbH dürfen Schaltsignale erst dann zur tatsächlichen Deaktivierung der sichtbaren Nachtkennzeichnung verwendet werden, wenn eine schriftliche Freigabe durch die Austro Control GmbH erteilt wurde.

I.5.9.4 Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen und Tests der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind der ACG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

I.5.9.5 Technische Änderungen an der BNK-Anbindung und der Schaltlogik dürfen nur nach vorheriger Information und Zustimmung der Austro Control GmbH erfolgen. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen, Tests oder Abnahmen der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen.

Hinweis:

H 1) Nachträgliche Änderungen an der bewilligten Nachtkennzeichnung (sowohl sichtbarer Lichtanteil als auch Infrarotanteil) sind entsprechend den luftfahrtrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde zu unterziehen.

I.5.9.6 Die luftfahrthindernisseitigen BNK-Systeme sind gegen unbefugte Eingriffe und Manipulationen (IT-Security) dem Stand der Technik entsprechend abzusichern.

I.5.9.7 Der Zugriff auf die Logfiles über die Schaltzustände ist auf befugte Personen zu beschränken.

I.5.9.8 Die Log Files über die Schaltzustände sind gegen unbefugte Eingriffe, Manipulationen und Datenverlust angemessen abzusichern.

I.5.10 Maschinenbautechnik

I.5.10.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.5.10.2 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass mit sämtlichen Einbautenträgern das Einvernehmen hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände hergestellt wurde.

I.5.10.3 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.10.4 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.5.10.5 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.10.6 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.5.10.7 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.10.8 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.5.10.9 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabschleifgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.10.10 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.10.11 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.10.12 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.10.13 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.10.14 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.10.15 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten

Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.10.16 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.5.10.17 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

H 2) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

H 3) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H 4) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

I.5.11 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

Sachgüter

I.5.11.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter

I.5.11.2 Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder OS-R-02, OS-R-04, OS-R-05 und OS-R-07 im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 8 Wochen vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

I.5.11.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Landschaftsbild

I.5.11.4 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 3 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- b) Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- c) Das Logo ist in einem Bereich von 5 m oberhalb oder unterhalb der Tagesmarkierung platziert.
- d) Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

I.5.11.5 Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.11.6 Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Freizeit/Erholung

I.5.11.7 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen

und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.12 Schattenwurf/Eisabfall

Schattenwurf

I.5.12.1 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.5.12.2 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.12.3 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.

Eisabfall

I.5.12.4 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.12.5 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.13 Verkehrstechnik

I.5.13.1 Die Kabelquerungen der Eisenbahnstrecken 114 01, 115 01 und 117 01 sind nach Vorgaben des Bahnerhalters zu planen und herzustellen.

I.6 Aufschiebende Bedingungen

I.6.1 Umwelthygiene

Feldhof

I.6.1.1 Im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Feldhofs sind Maßnahmen zum (Selbst-) Schutz der Bewohner des Feldhofs vor Inbetriebnahme des Windparks umzusetzen. So sind z.B. die dem Windpark zugewandten Fenster des Feldhof mit Schallschutzfenster und einem entsprechenden Belüftungssystem (Schalldämmlüfter) auszustatten. Ein Nachweis über das erreichte Einvernehmen mit dem Eigentümer des Feldhofs ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.

I.6.2 Verkehrstechnik

I.6.2.1 Vor Nutzung der Anbindungen an die Landesstraßen L 2 und L 9 sind diese so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Es ist darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.

Hinweise

- H 5) Für die erforderlichen Kabelquerung der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.
- H 6) Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO bei der die zuständige Behörde festzulegen.
- H 7) Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Gänserndorf), vorzunehmen.

I.7 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.7.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2031

begonnen wird.

I.7.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2033

bestimmt.

I.7.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.7.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2033

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.7.3.2 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des

Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.8 Vorhabensbeschreibung

I.8.1 Allgemeines zum Vorhaben

I.8.1.1 Der Konsenswerber plant in der Gemeinde Obersiebenbrunn ein Windpark Repowering. Die bestehenden 13 Windkraftanlagen des Windpark Obersiebenbrunn werden dabei rückgebaut und durch

- a) 7 Anlagen der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie
- b) 2 Anlage der Type Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m ersetzt.

I.8.1.2 Insgesamt ergibt sich eine Engpassleistung von 62,4 MW für den geplanten Windpark.

I.8.1.3 Durch das Repowering des Windparks ergibt sich im Vergleich zum derzeit bestehenden Windpark Obersiebenbrunn, der mit Bescheid vom 26. November 2004, RU4-U-159/086, genehmigt und errichtet wurde eine zusätzliche Engpassleistung von 36,4 MW.

I.8.1.4 Das Vorhaben bedeutet eine Kapazitätserweiterung von mindestens 100% des in Spalte 2 des Anhangs 1 des UVP-G 2000 angegebenen Schwellenwerts (30 MW).

I.8.1.5 In räumlicher Nähe befinden sich diverse Bestands-Windkraftanlagen und genehmigte Repowering-Projekte, deren kumulative Wirkung mitzubersücksichtigen sind.

I.8.1.6 Aufgrund der Betriebsdaten des Bestandswindparks kann dargestellt werden, dass der gewählte Standort für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet ist.

I.8.1.7 Das Vorhaben Obersiebenbrunn Repowering beinhaltet folgende Vorhabensbestandteile:

- a) Abbau der bestehenden 13 WEA der Type Enercon E-70 inkl. Rückbau von nicht weiter benötigten Wegen und Kranstellflächen
- b) Neubau von insgesamt 7 WEA; Type Vestas Enventus V172-7.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m sowie 2 WEA der Type Vestas Enventus V150-6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 125 m bzw. 148 m.
- c) Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege, Kranstellflächen und Logistikflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen, Eiswarnschilder, Kompensationsanlagen, SCADA Gebäude
- d) Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- e) Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen

I.8.2 Zweck des Vorhabens

I.8.2.1 Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks, sowie der errechneten Leistungskurve der zu errichtenden Anlagen ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 187.200 MWh/Jahr zu rechnen.

I.8.3 Kenndaten

Projektname:	Windpark Obersiebenbrunn Repowering
Konsenswerberinnen:	ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH Mariengasse 4 2120 Obersdorf
Anzahl Neubau:	9
Analgentype:	7x Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 178 m 1x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Na-

benhöhe 125 m

1x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Na-
benhöhe 148 m

Leistung Neubau: 62,4 MW

Anzahl Rückbau: 13

Leistung Rückbau: 26 MW

Leistungsdifferenz: 36,4 MW

Standortgemeinde (WEA): Obersiebenbrunn

Zusätzlich betroffene Gemeinden (Kabeltrasse, Zuwegung etc.):

- a) Gänserndorf
- b) Weikendorf
- c) Prottes
- d) Untersiebenbrunn
- e) Lasse

I.8.4 Lage des Vorhabens

I.8.4.1 Allgemeine Beschreibung

I.8.4.1.1 Das Windpark Planungsgelände liegt in der Gemeinde Obersiebenbrunn (Bezirk Gänserndorf) und erstreckt sich über die gleichnamige Katastralgemeinde Obersiebenbrunn.

I.8.4.1.2 Das Planungsgelände ist begrenzt durch:

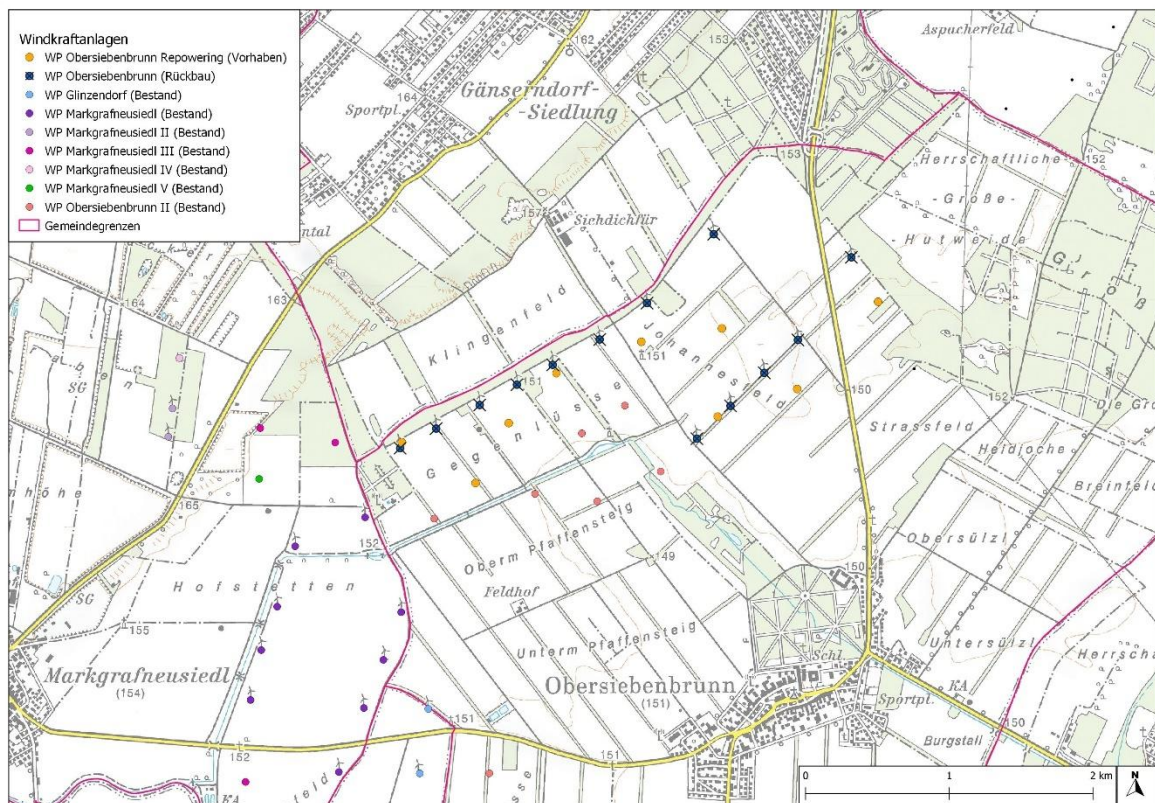
- a) Im Norden und nach Westen verlaufend die Gemeindegrenze zu Gänserndorf sowie zu Markgrafneusiedl
- b) Im Süden durch die Ortschaft Obersiebenbrunn

c) Im Osten durch die Landesstraße L9 bzw. das Natura2000 Schutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie „Sandboden und Praterterrasse“

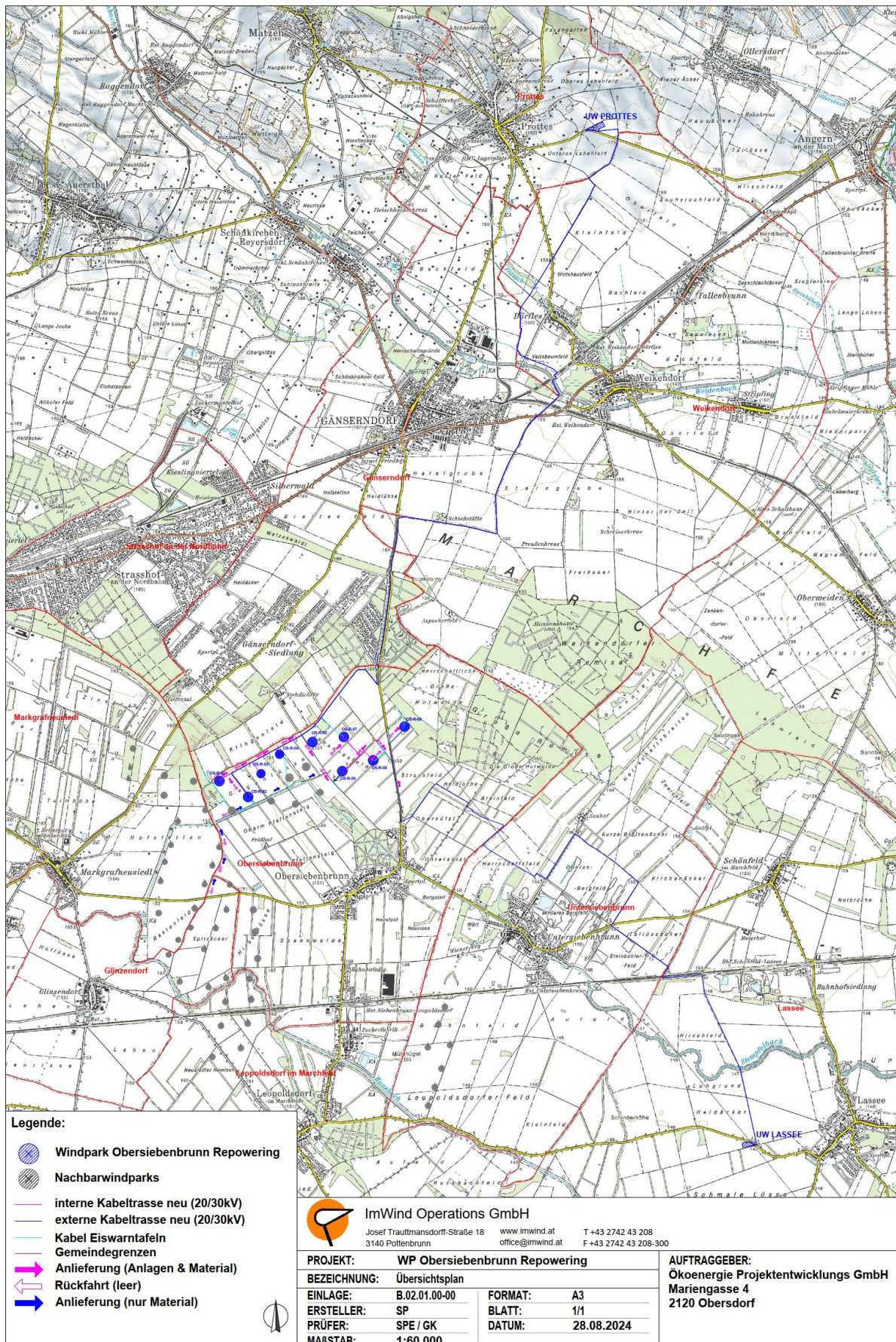
I.8.4.1.3 Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Gänserndorf, Weikendorf, Prottes, Untersiebenbrunn und Lassee.

I.8.4.1.4 Das Vorhaben liegt somit in folgenden Standortgemeinden: Obersiebenbrunn, Gänserndorf, Weikendorf, Prottes, Untersiebenbrunn und Lassee.

I.8.4.2 Übersichtslageplan Anlagenstandorte



1.8.4.3 Übersichtslageplan Kabeltrasse



I.8.5 Koordinaten der WEA-Standorte

Der nachfolgenden Tabelle sind die Koordinaten sowie die Höhen der geplanten Windenergieanlagen zu entnehmen:

WKA	Type	Leistung	Nabenhöhe*	Rotordurchmesser	Anlagenhöhe	Fußpunkt - höhe**	MGI / GK M34	
		[MW]						
OS-R-01	V172	7,2	175	172	261	151,0	25156	349272
OS-R-02	V172	7,2	175	172	261	150,1	25669	348989
OS-R-03	V150	6	148	150	223	150,9	25900,3	349405,2
OS-R-04	V150	6	125	150	200	151,1	26232	349752
OS-R-05	V172	7,2	175	172	261	150,4	26823	349970
OS-R-06	V172	7,2	175	172	261	150,5	27355	349450
OS-R-07	V172	7,2	175	172	261	150,8	27384	350063
OS-R-08	V172	7,2	175	172	261	150,3	27908	349642
OS-R-09	V172	7,2	175	172	261	150,3	28471	350248

WKA	Type	Leistung	Nabenhöhe*	Rotordurchmesser	Anlagenhöhe	Fußpunkt - höhe**	WGS84 (grad,min,sec)***	
		[MW]						
OS-R-01	V172	7,2	175	172	261	151,0	16°40'15,9"	48°16'52,7"
OS-R-02	V172	7,2	175	172	261	150,1	16°40'40,7"	48°16'43,5"
OS-R-03	V150	6	148	150	223	150,9	16°40'52,0"	48°16'56,9"
OS-R-04	V150	6	125	150	200	151,1	16°41'08,2"	48°17'08,1"
OS-R-05	V172	7,2	175	172	261	150,4	16°41'36,9"	48°17'15,1"
OS-R-06	V172	7,2	175	172	261	150,5	16°42'02,6"	48°16'58,1"
OS-R-07	V172	7,2	175	172	261	150,8	16°42'04,1"	48°17'18,0"
OS-R-08	V172	7,2	175	172	261	150,3	16°42'29,4"	48°17'04,3"
OS-R-09	V172	7,2	175	172	261	150,3	16°42'56,9"	48°17'23,8"

* Nabenhöhe laut Herstellerangabe (beinhaltet Fundamenthöhe über Geländeoberkante)

** Für die diversen Berechnungen wurde die Software Windpro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigefügten Berechnungsprotokollen und UVE Dokumenten kommen.

*** Die Planung erfolgte im Koordinatensystem GK MGI M34 (EPSG 31256), die Umrechnung in WGS 84 erfolgte mittels dem Programm Windpro der Firma EMD

I.8.6 Vorhabensabgrenzung

I.8.6.1 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

I.8.6.1.1 Der Netzanschluss erfolgt am Grundstück 1904/3 in der KG Prottes im Umspannwerk Prottes, am Gst. 505/2 KG Obersiebenbrunn an die Erdkabel des Bestandsparcs Windpark Obersiebenbrunn sowie am Grundstück 1748/5 KG Lassee im Umspannwerk Lassee. Der Übergabepunkt an die Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ) ist die Anschlussstellen der 20/30 kV Kabel zu den WKA in den betreffenden Umspannwerken. Die elektrische Vorhabensgrenze ist mit der windparkseitigen Sammelschiene in den jeweiligen Umspannwerken bzw. mit der Muffe zum Bestandskabel definiert.

I.8.6.2 Bautechnische Vorhabensabgrenzung

I.8.6.2.1 Die Anlagenteile werden über das höherrangige Straßennetz bis zur Bundesstraße B8 angeliefert. Die weitere Anlieferung erfolgt über die Landesstraßen L6 (Wagramer Straße) L2 (Siebenbrunner Straße) und L9 Gänserndorfer Straße. Bei Hektometer 17,3 der L9 befindet sich die Einfahrt ins Windparkgebiet. Sämtliche übergeordnete Straßen vor der Vorhabensgrenze sind nicht Teil des Vorhabens.

I.8.6.2.2 Die ersten baulichen Maßnahmen finden auf Grundstück 502, KG Obersiebenbrunn statt. Hier befindet sich die Einfahrt ins Windparkgebiet sowie die Zuwegung zu Anlage OSR-08. Die weitere Windparkeinfahrt für die östliche Anlage OSR-09 befindet sich an der L9 bei Hektometer 17,5 (Grundstück 484/1, KG Obersiebenbrunn).

I.8.7 Wesentliche Merkmale der Windkraftanlagen

I.8.7.1 Allgemeine Beschreibung V172-7.2MW

Die Anlage des Typs Vestas V172-7.2MW ist wie folgt charakterisiert:

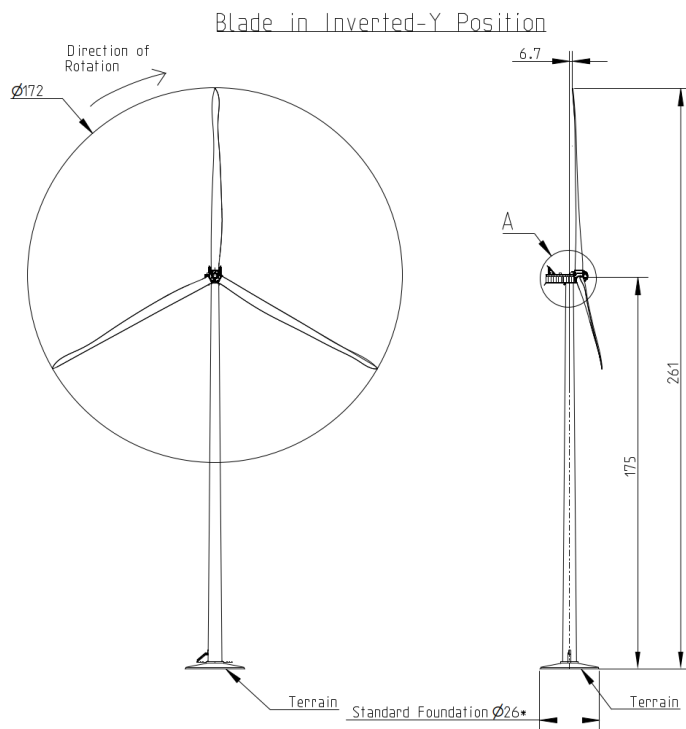
a) WEA Kenndaten:

aa) Nennleistung: 7.200 kW

ab) Rotordurchmesser: 172 m

- | | | |
|-----|-------------|-------|
| ac) | Nabenhöhe: | 175 m |
| ad) | Gesamthöhe: | 261 m |
- b) Rotor:
- | | | |
|-----|-------------------------------|--|
| ba) | Rotorfläche: | 23.235 m ² |
| bb) | Einschaltwindgeschwindigkeit: | 3 m/s |
| bc) | Abschaltwindgeschwindigkeit: | 25 m/s |
| bd) | Rotorblattmaterial: | Glasfaserverstärkter
Polyester,
Karbonfasern und
metallische Ableitstreifen |
| be) | Pitchsystem: | hydraulisch |
| bf) | Getriebe: | zwei Planetenstufen |
- c) Elektrische Komponenten:
- | | | |
|-----|------------------|---|
| ca) | Generator: | Permanentmagnet-
Synchrongenerator |
| cb) | Umrichter: | Vollumrichter |
| cc) | Transformator: | In Flüssigkeit eingetauchter
Ökodesign Transformator |
| cd) | MS-Schaltanlage: | SF-6 isoliert, metallgekapselt,
im Turmfuß |
- d) Turm:
- | | | |
|-----|-------------|----------------------------|
| da) | Bauform: | Hybridturm 175 m Nabenhöhe |
| db) | Windklasse: | DIBt S, IEC S |

e) Planliche Darstellung



I.8.7.2 Allgemeine Beschreibung V150-6.0MW

Die Anlage des Typs Vestas V150-6.0MW ist wie folgt charakterisiert:

a) WEA Kenndaten:

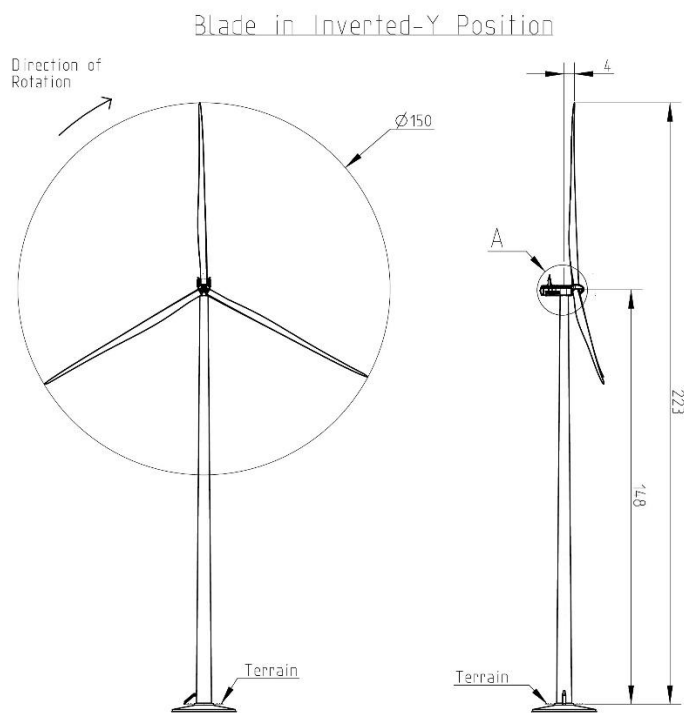
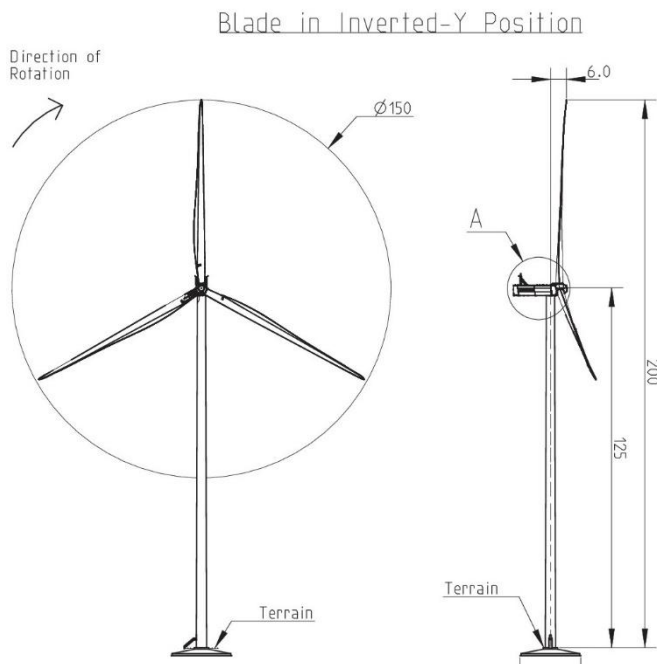
- | | |
|-----------------------|------------------|
| aa) Nennleistung: | 6.000 kW |
| ab) Rotordurchmesser: | 150 m |
| ac) Nabenhöhe: | 125 m bzw. 148 m |
| ad) Gesamthöhe: | 200 m bzw. 223 m |

b) Rotor:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| ba) Rotorfläche: | 17.671 m ² |
| bb) Einschaltwindgeschwindigkeit: | 3 m/s |
| bc) Abschaltwindgeschwindigkeit: | 25 m/s |

- | | |
|-------------------------|---|
| bd) Rotorblattmaterial: | Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern |
| be) | und massive Metallspitze (SMT) |
| bf) Pitchsystem: | hydraulisch |
| bg) Getriebe: | zwei Planetenstufen |
- c) Elektrische Komponenten:
- | | |
|----------------------|--|
| ca) Generator: | Permanentmagnet-Synchrongenerator |
| cb) Umrichter: | Vollumrichter |
| cc) Transformator: | In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign- |
| cd) | Transformator |
| ce) MS-Schaltanlage: | SF-6 isoliert, metallgekapselt, im Turmfuß |
- d) Turm:
- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| da) Bauform: | Stahlurm 125 m / 148 m Nabenhöhe |
| db) Windklasse: | DIBt S |

e) Planliche Darstellung



I.8.7.3 Überstrichene Rotorfläche

Aufgrund der Exzentrizität des Rotors zum Turm und der Rotorbiegung ergibt sich eine größere überstrichene Fläche als der Rotordurchmesser. Die überstrichene Fläche der V172-7.2 MW hat einen Durchmesser von 174 m, jene der V150-6.0 MW hat 151 m.

I.8.7.4 Maßnahmen zur Herstellung der elektrotechnischen Sicherheit

I.8.7.4.1 Bedingt durch eine Anordnung des Transformators im Maschinenhaus sowie des MS (Mittelspannung)-Kabels im Turm können einige Bestimmungen der verbindlichen OVE Richtlinie R 1000-3 nicht eingehalten werden.

I.8.7.4.2 Zur Erlangung der elektrotechnischen Sicherheit werden folgende technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt:

- a) Auswahl einer typengeprüften SF6-Schaltanlage
- b) Zusätzliche Ausführung eines Störlichtlichtbogenbegrenzers mit Auslösung im SF6 Tank
- c) Schnellabschaltung im Erdschluss- und Kurzschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des Trafoabganges innerhalb von 180 ms.
- d) Lichtbogenüberwachung im Kabelanschlussraum der SF6-Schaltanlage
- e) Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- f) Ausführung eines Transformators mit K-Typ Isoliermedium und dessen Schutz:
 - fa) Überstrom/Kurzschlussschutz
 - fb) Temperaturschutz des Transformatorleistungsschalters
 - fc) Überdruckschutzgerät mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters
 - fd) Ölstandswächter (Füllstandssensor) mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters
- g) Ausführung eines Brandmeldesystems
- h) Ausführung eines automatischen Löschsystems
- i) Überwachung der Qualität des Trossenkabels

- j) Es wird besonderes Augenmerk auf die Art und Weise der Wartung sowie auf Ausbildung, Qualifikation und technische Ausrüstung der mit der Wartung befassten Personen gemäß den diesbezüglichen Vorgaben des Herstellers.

I.8.7.5 Eisansatz und Eisabfall

Um das Abwerfen von Eis vom drehenden Rotor zu vermeiden und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlage zu gewährleisten, werden alle Anlagen mit dem Vestas Eiserkennungssystem VID ausgestattet, welche die Windkraftanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern verlässlich stoppen.

I.8.8 Nebenanlagen und Kommunikationsnetz

I.8.8.1 Eiswarnschilder- und Leuchten

I.8.8.1.1 Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen, werden an allen öffentlichen Wegen rund um das Windparkgelände Gefahrenhinweisschilder im Abstand von etwa 120% der Anlagengesamthöhe platziert.

I.8.8.1.2 Die Hinweisschilder sind zusätzlich mit einer aktiven Warnleuchte ausgestattet, welche im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisabfall hinweist. Die Eiswarnschilder beziehen ihren Strombedarf von der jeweils nächsten Windkraftanlage.

I.8.8.2 Mittelspannungsschaltanlagen und Kompensationsanlagen

I.8.8.2.1 Die Mittelspannung (MS)-Schaltanlagen sind im gegenständlichen Vorhaben innerhalb der Türme (im Turmfuß) situiert.

I.8.8.2.2 Bei jeweils einer Windkraftanlage pro Kabelsystem wird eine Kompensationsanlage angeschlossen. Bei der Errichtung der Kompensationsanlagen werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten. Insbesondere sind dies:

- a) OVE EN IEC 61439-1 Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen
- b) OVE E 8101 Elektrische Niederspannungsanlagen
- c) OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln

d) OVE EN 61936-1 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

e) OVE EN 50522 Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV

I.8.8.2.3 Der Windpark wird die Bedingungen der „TOR Erzeuger: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs D“ am Netzanschlusspunkt an den Netzbetreiber einhalten. Bei dem Blindleistungsbereich kommt der „Bereich I – 0,975 untererregt bis 0,9 übererregt“ gemäß Auskunft der Netz Niederösterreich GmbH zur Anwendung.

I.8.8.2.4 Der Blindleistungsbereich wird durch die Stellbereiche der WEA und den Kompensationsanlagen eingehalten. Die Betriebsmittel der Kompensationsanlagen bestehen aus den Powermodulen (z.B. STATCOM Kompensation, C.06.01.00 – oder gleichwertig) mit einer integrierten Schaltschrankeinheit mit Leistungsschalter und einem Mittelspannungstransformator. Die Kompaktstation wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte ausgeführt und kann nur von dazu befugten Personen geöffnet werden. Der Zutritt ist nur Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet, eine dementsprechende Kennzeichnung wird angebracht. Die stochersicheren Lüftungsschlitze der Kompaktstation sorgen für einen natürlichen kontinuierlichen Luftaustausch. Die Erdungsanlage wird in das Erdungssystem des Windparks eingebunden und normgerecht ausgeführt.

I.8.8.2.5 Die Kompensationsanlagen werden mit den zugehörigen Betriebsmitteln in einer dafür vorgesehenen Kompaktstation untergebracht.

I.8.8.3 Kommunikationsnetz und Windparksteuerung

I.8.8.3.1 SCADA-Systeme sind für die Überwachung, Steuerung, Zusammenstellung und Erfassung von Daten der Windenergieanlagen zuständig. Die geplanten Windenergieanlagen werden mit dem VestasOnline®-SCADA System ausgestattet.

I.8.8.3.2 Drei dieser Systeme sowie die Parkrechner befinden sich jeweils außerhalb der Windenergieanlage OSR-02, OSR-05, OSR-06 und OSR-09 in einer dafür vorgesehenen Betonkompaktstation.

I.8.8.3.3 Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden Lichtwellenleiter als Teil der Erdkabelsysteme mitverlegt.

I.8.8.3.4 Die Messung der eingelieferten Arbeit erfolgt auf der 30 kV Ebene im Umspannwerk Prottes bzw. durch die bestehende Messung und die neue Messung im UW Lassesee auf der 20 kV Ebene.

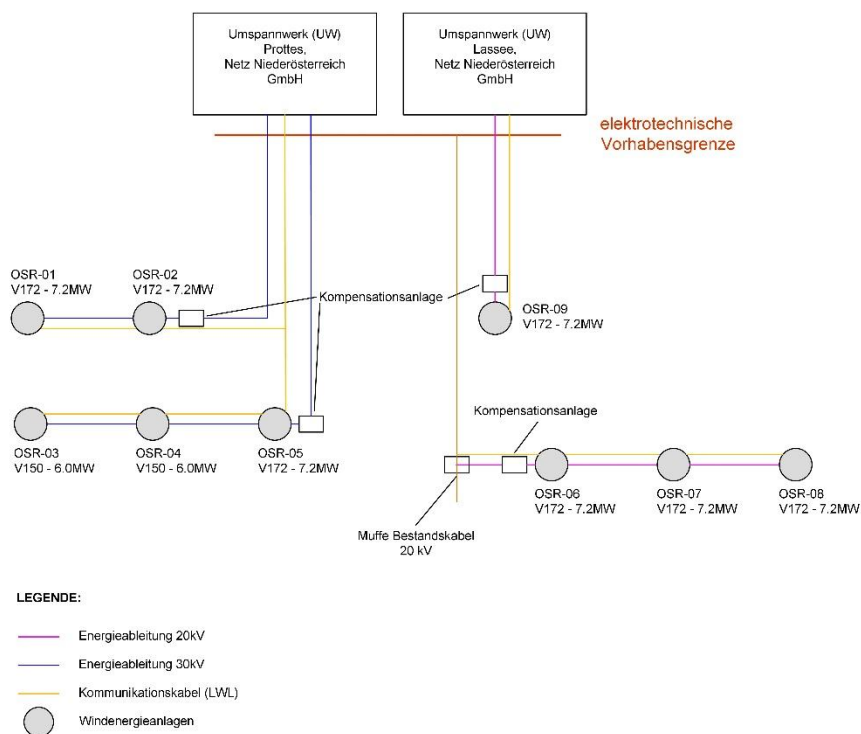
I.8.9 Netzanschluss

I.8.9.1 Über zwei 30 kV Erdkabelsysteme, jeweils von den letzten Stranganlagen OSR-02 und OSR-05 wird die erzeugte Energie in das Umspannwerk Prottes abgeleitet. Die Anlage OSR-09 wird mit dem UW Lassesee verbunden. Des Weiteren wird von der Anlage OSR-06 das dritte Kabelsystem mit dem Bestandskabel des Windparks Obersiebenbrunn verbunden.

I.8.9.2 Parallel zu den Stromleitungen werden auch Kommunikationskabel (Lichtwellenleiter - LWL-Kabel) zwischen den einzelnen Anlagen und zum Umspannwerk mitverlegt. Ein einpoliges Schaltbild sowie die elektrotechnischen Vorhabensabgrenzungen sind folgender Abbildung 3 zu entnehmen.

I.8.9.3 Windparkintern werden die Windenergieanlagen wie folgt zusammengeschlossen:

- a) System A verbindet die Anlagen OSR-01 und OSR-02 mit dem Umspannwerk Prottes (30 kV)
- b) System B verbindet die Anlagen OSR-03, OSR-04 und OSR-05 mit dem Umspannwerk Prottes (30 kV)
- c) System C verbindet die Anlagen OSR-08, OSR-07 und OSR-06 mit dem Bestandskabel (20 kV).
- d) System D verbindet die Anlage OSR-09 mit dem Umspannwerk Lassesee (20 kV)



I.8.10 Rodungen

I.8.10.1.1 Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung bzw für die Verlegung der Netzableitung Rodungen erforderlich.

I.8.10.1.2 Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen alle in der Katastralgemeinde Obersiebenbrunn auf nachfolgend angeführten Flächen.

Nr	Typ	Fläche ca. [m ²]	Notwendig für	KG	KG Num mer	Gemeinde	Gst.- Num mer
1	perma- nent	100	Zuwegung	Obersieben- brunn	6217	Obersieben- brunn	527
	Anrainer	-	-	Obersieben- brunn	6217	Obersieben- brunn	515/1
2	perma- nent	471 106	Zuwegung	Obersieben- brunn	6217	Obersieben- brunn	525/2 526/2
	Anrainer	-	-	Obersieben- brunn	6217	Obersieben- brunn	515/1
3	perma- nent	697	Zuwegung	Obersieben- brunn	6217	Obersieben- brunn	522
	Anrainer	-	-	Obersieben- brunn	6217	Obersieben- brunn	515/1
4	perma- nent	240	Zuwegung	Obersieben- brunn	6217	Obersieben- brunn	521/4

Nr	Typ	Fläche ca. [m²]	Notwendig für	KG	KG Num mer	Gemeinde	Gst.- Num mer
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	515/1
5	perma- nent	597	Zuwegung	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	508/3
6	perma- nent	206	Zuwegung	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	505/1
		410					504
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	482 485
7	perma- nent	631	Zuwegung	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	502
8	perma- nent	40	Kabeltrasse	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	487/1
		33					484/1
9	perma- nent	57	Kabeltrasse	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	491/2
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	494/2
10	perma- nent	91	Kabeltrasse	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	427
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	424
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	430
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	710
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	709
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	377
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	390
11	perma- nent	26	Kabeltrasse	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	753
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	390
	Anrainer	-	-	Obersiebenbrunn	6217	Obersiebenbrunn	404
12	perma- nent	84	Kabeltrasse	Schönfeld	6311	Lasee	465
	Anrainer	-	-	Schönfeld	6311	Lasee	549
	Anrainer	-	-	Schönfeld	6311	Lasee	477
	Anrainer	-	-	Schönfeld	6311	Lasee	475
	Anrainer	-	-	Schönfeld	6311	Lasee	478

I.8.11 Querungen

Im gegenständlichen Vorhaben sind im Bereich der Kabeltrasse Querungen von Bächen bzw. Wassergräben sowie Einbauten notwendig.

I.8.11.1 Wassergräben

I.8.11.1.1 Im gegenständlichen Vorhaben sind im Bereich der Kabeltrasse Querungen von Bächen bzw. Wassergräben notwendig.

a) Weidenbach [March]

Der Weidenbach (Grundstück 645, KG 06004 Dörfles) ist ein teilweise wasserführender Graben und wird an einer Stelle von der Kabeltrasse gequert. Dabei handelt es sich um die Querung aller Kabelsysteme auf Höhe der Grundstücke 257/1 und 609 (beide KG 06004, Dörfles).

b) Ruster Graben, Feilbach

Der Ruster Graben (Grundstück 642, KG 06004 Dörfles) ist ein teilweise wasserführender Graben und wird an einer Stelle von der Kabeltrasse gequert. Dabei handelt es sich um die Querung aller Kabelsysteme auf Höhe der Grundstücke 448 und 447 (beide KG 06004, Dörfles).

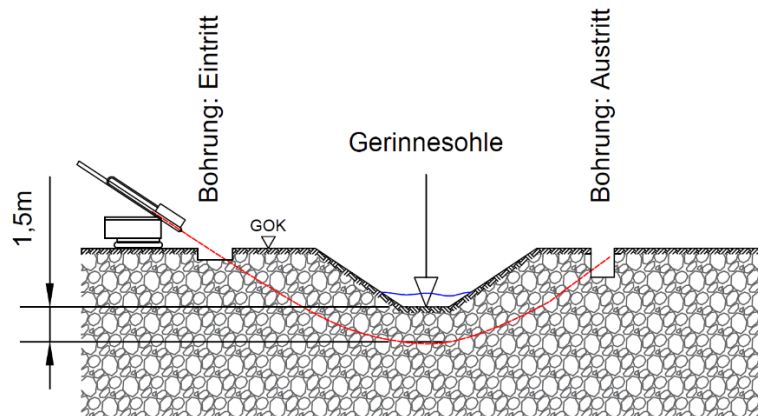
c) Stempfelbach

Der Stempfelbach (Grundstück 1982/4 KG 06305 Lasse) ist ein wasserführender Bach und wird parallel zu einer bestehenden Brücke in der Höhe der Weggrundstücke 1810 und 1785, beide KG 06305 Lasse, gequert.

I.8.11.1.2 Prinzipiell erfolgen die Querungen im Spülbohrverfahren. Sollte ein Graben während der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so kann die Verlegung alternativ auch mittels Einpflügevorgang im Trockenen erfolgen. Bei der Querung des Stempfelbachs kann auch alternativ das Kabel in einem Kabelschutzrohr auf einer unter der Brücke aufgehängten Kabeltrasse geführt werden.

I.8.11.1.3 Nach Beendigung des Einpflügevorgangs wird der ursprüngliche Zustand des trockengefallenen Gerinnes wiederhergestellt.

I.8.11.1.4 Folgende Abbildung zeigt eine schematische Darstellung einer Spülbohrung. Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten.



I.8.11.2 Straßenquerungen

Es sind entsprechende Querungen von Straßen bzw Güterwegen für die Verlegung der Kabeltrassen notwendig. Folgende Straßenquerungen sind vorgesehen:

- a) Geplante Schnellstraße S 8 südlich Gänserndorf Siedlung
- b) Landesstraße L 9 östlich Gänserndorf Siedlung
- c) Landesstraße B 8 östlich Gänserndorf
- d) Landesstraße L 3005 nördlich Dörfles
- e) Landesstraße L 19 östlich Prottes
- f) Geplante Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn der S 8 nördlich Obersiebenbrunn
- g) Landesstraße L 2 östlich Untersiebenbrunn
- h) Landesstraße L 5 westlich Lasse
- i) „Gänserndorfer Weg - Dörfler Straße“ – Gemeindeweg
- j) „Lagerhausweg“ – Gemeindeweg
- k) „Siebenbrunner Straße“ – Gemeindeweg (Gänserndorf)

Die Querungen erfolgen alle im Spülbohrverfahren. Die Tiefe der Spülbohrung wird mindestens 1,2 m unter Grund ausgeführt, jedoch jedenfalls in jener Tiefe, wie es der Straßenbetreiber im Zuge der Abstimmung bei Detailplanung vorgibt.

I.8.11.3 Bahnquerungen

Darüber hinaus sind folgende Bahnquerungen vorgesehen:

- a) Marchegger Ast Linie Gänserndorf – Marchegg östlich Gänserndorf. Die Verlegung erfolgt hier in bestehender Unterführung.
- b) Nordbahn östlich Gänserndorf. Die Verlegung erfolgt hier ebenfalls in bestehender Unterführung.
- c) Marchegger Ostbahn Wien – Marchegg östlich Untersiebenbrunn

Die Querungen erfolgen alle im Spülbohrverfahren, ausgenommen jene, die im vorangegangenen Absatz (Bahnquerungen) anders beschrieben wurden. Die Tiefe der Spülbohrung wird mindestens 1,2 m unter Grund ausgeführt, jedoch jedenfalls in jener Tiefe, wie es der Bahnbetreiber im Zuge der Abstimmung bei Detailplanung vorgibt.

I.8.11.4 Sonst. Einbauten

Querungen von betroffenen Einbauten erfolgen entweder in offener Bauweise oder im Spülbohrverfahren. Diese werden im Vorfeld mit dem Einbautenträgern abgestimmt.

I.8.12 Baukonzept

I.8.12.1 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

I.8.12.1.1 In einer ersten Maßnahme werden die Standorte sowie die benötigten Wege geodätisch erfasst sowie mit dem Rückbau der Altanlagen begonnen.

I.8.12.1.2 Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgt im Vorfeld vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

I.8.12.1.3 Die Errichtung der Windkraftanlage erfolgt entsprechend dem Bauzeitplan. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden vorwiegend während der Tageszeit erbracht.

Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie zB das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen.

I.8.12.1.4 Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen auch außerhalb dieser Arbeitszeiten

I.8.12.2 Baustelleneinrichtung

Als Baustelleneinrichtung werden benötigt:

Fa. Vestas: 4 Baustellen Container

2 Baustellen WC

Baufirma: 2 Baustellen Container

1 Baustellen WC

Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt und wenn nötig eingezäunt.

fahrbar.

I.8.12.3 Wege zu den einzelnen Anlagen und Montageplätze

Die WKA Standorte sind jeweils durch einen kurzen neugebauten Weg auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Parzellen erschlossen (Stichzuwegungen). Nahe den Anlagen wird eine dauerhafte Kranstellfläche errichtet, welche als Stellfläche für den Baukran dient. Darüber hinaus sind für die Lagerung, bzw. für den Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile eine temporäre Vormontage-Fläche und Flächen für die Lagerung der Rotorblätter nötig.

I.8.12.4 Logistikflächen

Es ist ein Umladeplatz im Projektgebiet geplant. Auf diesem Umladeplatz können Anlagenteile zwischengelagert und gegebenenfalls auf Sonder-Transportmittel umgeladen werden. Für die Aufgaben der Bauleitung, als Aufenthaltscontainer, sowie für anderweitige auf der Baustelle notwendige Büroarbeiten (Führung des Bautagebuchs, etc.) werden Bürocontainer nahe der Logistikfläche bzw. des Umladeplatzes

aufgestellt. Die Lage der Flächen kann den Plänen in Teil B des Operates entnommen werden.

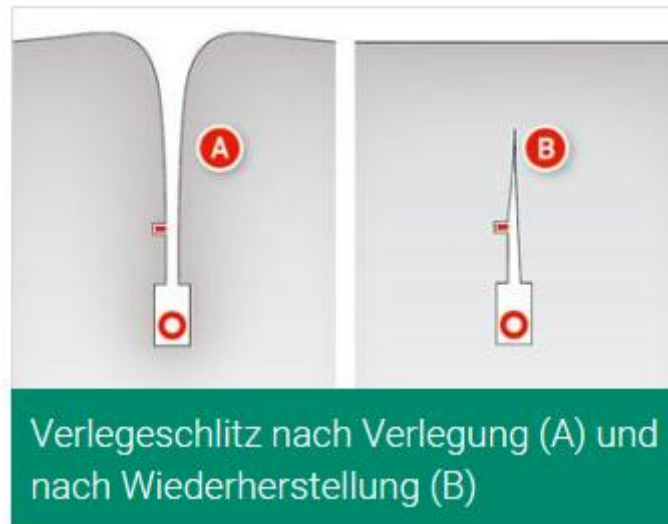
I.8.12.5 Kabelverlegung

I.8.12.5.1 Die Verlegung der Energiekabel erfolgt möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen. Sollte es auf Grund vorhandener Einbauten oder sonstiger bautechnischer Überlegungen günstiger sein, öffentliche oder private Wege zu meiden, so wird auf Ackerland und dabei möglichst an der Grundgrenze verlegt.

I.8.12.5.2 Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.

I.8.12.5.3 Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 30-40 cm zwischen den Systemen. Dabei kommt ein Kabelpflug zum Einsatz. Dieser verfügt über einen Schwertschuh, der das Erdreich wegpresst und damit einen Kanal bildet. An diesem Schwertschuh ist das Verlege-Element angebracht, welches je nach Gelände eine Länge zwischen ca. 2 und 5 Meter und ein Eigengewicht von rund 1 Tonne aufweist. Das Verlege-Element glättet den Kanal und verdichtet die Schlitzwände. Die Kabelleitung wird dann in diesen geglätteten Kanal ohne spitzes Material abgelegt.

I.8.12.5.4 Das zu Beginn weggepresste Material rieselt nun wieder bei Fortbewegung des Kabelpflugs auf die Kabelleitung und umgibt diese lose. Die anschließende Wiederherstellung des Oberbodens mittels Verdichtung reicht nur in eine Tiefe von rund 0,5 m. Darunter findet keine Verdichtung statt, sodass die Kabel, die sich in einer Mindestdiefe von 1,2 m unter Geländeoberkante befinden, davon unberührt bleiben. Der nach wie vor freibleibende untere Teil des Verlegeschlitzes wird durch Eindringung von Wasser (Regen) eingeschwemmt (Feinteile werden nach unten geschwemmt). Nachfolgende Abbildung zeigt einen schematischen Querschnitt durch einen Verlegeschlitz.



I.8.12.5.5 In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material). Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE E 8120 2017 07 01 für 20/30 kV Leitungen in einer Mindestdtiefe von 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen, nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.

I.8.12.5.6 Lichtwellenleiter werden zu den Erdkabeln in den Kabelrohren mitverlegt, welche für die Kommunikationsanbindung der WKA vorgesehen sind. Weiters wird in der Künette und auch beim Einpflügen über den Energiekabeln in ca. halber Tiefe der Eingrabung ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt. Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht sowie bei Kreuzungen bzw. im Nahbereich von anderen Einbauten bzw. bei offener Bauweise auf Anordnung der Bauleitung.

I.8.12.5.7 Bei der windparkinternen Verkabelung wird mit jedem Kabelsystem ein Erdungsbandeisen oder ein Runderder mitverlegt. Bei den externen Kabeltrassen wird ein gemeinsamer Erder pro Trasse mitverlegt. In Bereichen, wo die Kabelleitungen mittels Spülbohrung in getrennten Rohren verlegt werden, wird wiederum jedes System einzeln durch ein eigenes Erdungsbandeisen geschützt.

I.8.12.5.8 Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden

Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

I.8.12.5.9 Notwendige Querungen von bestehenden Einbauten (z.B. Öl- oder Gasleitungen) werden grundsätzlich in offener Bauweise ausgeführt. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt. Für die Leitungsquerungen werden näher dargelegten vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Leitungsbetreiber eingehalten.

I.8.12.6 Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen

Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die WKA-Teile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flächen zwischengelagert.

Potenziell gefährliche Baustoffe oder Betriebsmittel werden nur in Tagesbedarfsmengen an der Baustelle bereitgehalten und sachgemäß gelagert.

I.8.12.7 Eingesetzte Baugeräte

Für die Zuwegung, die Fundamentherstellung und die Aufstellung der WKA werden eingesetzt:

- a) Hydraulikbagger
- b) Mobilbagger
- c) Transport LKWs nach Bedarf
- d) Betonmischwagen nach Bedarf
- e) Walze
- f) Schubraupe
- g) Gräder bzw. Radbagger
- h) Rüttler (Tauchrüttler)

- i) Baukran (über 80 kW)
- j) Stromaggregat (50 – 200 kW)
- k) Betonmischer (Betonpumpe)
- l) Ramme
- m) Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpflugs aufgrund von Querungen bzw. in Bereichen mit befestigter Oberfläche nicht möglich erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise.

I.8.12.8 Abfälle und Reststoffe

Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

I.8.13 Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase

I.8.13.1 Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist.

I.8.13.2 Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

I.8.13.3 Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- a) Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche
- b) Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- c) Rückbau des Fundaments

- d) Rückbau aller Stellflächen
- e) Rückbau der nicht mehr benötigten Wege (Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen)
- f) Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012)

Hinweis

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 91/2025

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 104/2025, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 104/2025, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c, § 38 und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilli-

gungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 153/2024, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 41/2024, insbesondere § 5

Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971) BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 143/2023, insbesondere § 21

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 2/2026, insbesondere § 7 und § 18

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) LGBl. 6500-0 (WV) idF LGBl. Nr. 12/2026]

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 9/2026, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 104/2025, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich
LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl 6160-0 idF LGBl Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 23. September 2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 09. September 2025 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.3 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 09. September 2025 bis einschließlich 30. Oktober 2025 in den Standortgemeinden Obersiebenbrunn (Standorte der WKA) sowie Gänserndorf, Weiskendorf, Prottes, Untersiebenbrunn und Lassee (windparkexterne Verkabelung bzw. Wege), sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.4 Während der Auflage langten Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzkommission vom 11. September 2025, Netz Niederösterreich GmbH vom 19. September 2025, des Landes NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, als Straßenerhalter vom

23. September 2025, der Austrian Power Grid AG vom 23. Oktober 2025 und der Grünen Gänserndorf vom 23. Oktober 2025 ein.

1.5 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) (Umweltbundesamt GmbH) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 31. März 2026 die Kundmachung im Internet.

1.6 Im Rahmen des Parteiengehörs zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und zu den Teilgutachten langten Stellungnahmen der Konsenswerber vom 23. März 2026, des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 23. März 2026, der NÖ Umweltschutz vom 24. März 2026 sowie des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 21. März 2026 ein.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages

Folgende Personen bzw Personengruppen haben bei der NÖ Landesregierung während der Auflagefrist Einwendungen erhoben bzw Stellungnahmen abgegeben:

- a) NÖ Umweltschutz vom 11. September 2025
- b) Netz Niederösterreich GmbH vom 19. September 2025
- c) Landes NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, als Straßenerhalter vom 23. September 2025
- d) der Austrian Power Grid AG vom 23. Oktober 2025
- e) Grünen Gänserndorf vom 23. Oktober 2025

ein.

2.2 Zusammenfassung der Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 19. September 2025

2.2.1 Es werde ausgeführt, dass durch das geplante Vorhaben die bestehende 110-kV-Leitung Untersiebenbrunn – Gänserndorf betroffen sei. Das Projekt solle jedoch außerhalb des Schutzbereichs gemäß OVE EN 50341 (Teil 1:2020 und Teil 2-1:2023) realisiert werden.

2.2.2 Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Parameter ergebe sich ein erforderlicher Mindestabstand (a_{WEA}) für die Anlagen OS-R-01, OS-R-02, OS-R-05, OS-R-06, OS-R-07, OS-R-08, OS-R-09 von 146 m, für die Anlagen OS-R-03 und OS-R-04 von 141 m zwischen Leitungsachse und Windenergieanlage. Die tatsächlich ermittelten Abstände von mehr als 591 m würden diesen Wert überschreiten, womit die normativen Vorgaben eingehalten seien und die Leiter außerhalb der Nachlaufströmung lägen.

2.2.3 Seitens der Netz Niederösterreich GmbH bestünden daher bei plangerechter Ausführung keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

2.2.4 Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass Mindestabstände zu Kabelleitungen einzuhalten seien, bei Freilegung von Erdungsanlagen Rücksprache zu halten sei sowie einschlägige Sicherheitsvorschriften, insbesondere gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, zu beachten und Arbeiten rechtzeitig abzustimmen seien.

2.3 Zusammenfassung der Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 20. August 2025

2.3.1 Die NÖ Umweltanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, dass das gegenständliche Repowering-Vorhaben den Abbau von 13 bestehenden Windkraftanlagen sowie die Errichtung von 9 leistungstärkeren Anlagen an neuen Standorten im Nahbereich der bestehenden Anlagen vorsehe. Im Rahmen der fachlichen Beurteilung seien insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte für Schattenwurf und Schall, die Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:3 für die permanente Rodung von 0,38 ha sowie die naturschutzfachlichen Auflagen näher zu prüfen.

2.3.2 Weiters sei im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ dargelegt worden, dass die geplante Anlage OS-R-01 in einer Entfernung von etwa 770 m zu einem im Jahr 2023

besetzten Rotmilan-Horst situiert werde. Obwohl mehrere Anlagen innerhalb der von BirdLife empfohlenen Distanz von 1.500 m lägen, komme es durch das Vorhaben zu keiner weiteren Annäherung an den Brutstandort. Zudem rückten einzelne bestehende Anlagen infolge des Repowerings weiter vom Horst ab.

2.3.3 Die im Zuge einer Besprechung im Jänner 2025 erläuterte Argumentation der Projektwerberin, wonach keine Verschlechterung der bestehenden Situation eintrete und durch die Anlage von mindestens 5 ha Nahrungsflächen ein Lenkungseffekt für Greifvögel erzielt werden könne, sei seitens der NÖ Umweltschutzbehörde grundsätzlich nachvollzogen worden.

2.3.4 Eine abschließende Stellungnahme könne jedoch erst nach Vorlage der Fachgutachten beziehungsweise der zusammenfassenden Bewertung abgegeben werden.

2.4 Zusammenfassung der Ausführungen des Landes NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, als Straßenerhalter vom 23. September 2025

2.4.1 Die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung hat zum Vorhaben „Windpark Obersiebenbrunn“ ausgeführt, dass gemäß § 16 NÖ Straßengesetz 1999 ein Unternehmen jene Mehrkosten zu tragen habe, die durch eine besondere oder überdurchschnittliche Beanspruchung des Straßennetzes infolge der Bautätigkeit verursacht würden.

2.4.2 Dies betreffe sowohl notwendige Aus- oder Umbauten als auch erhöhte Erhaltungskosten bestehender Straßen. Daher sei vor Beginn der Bauarbeiten mit der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung eine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostentragung sowie die Behebung allfälliger Schäden am Landesstraßennetz abzuschließen.

2.4.3 Zudem habe der Projektwerber sicherzustellen, dass vorgegebene Transportrouten eingehalten würden. Weiters sei gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 für Einbauten und Zufahrten von Landesstraßen anzusuchen. Vor Baubeginn sei das Einvernehmen mit der NÖ Straßenbauabteilung 3 in Wolkersdorf herzustellen; darüber hinaus werde eine frühzeitige Abstimmung der Routenführung empfohlen.

2.5 Zusammenfassung der Ausführungen der Austrian Power Grid AG vom 23. Oktober 2025

2.5.1 Seitens der APG sei hinsichtlich der geplanten Kabellegungen zur Windparkanlage Obersiebenbrunn im Nahbereich des zukünftigen Umspannwerks Prottes sowie der Maste Nr. 67 und 68 der 380-kV-Weinviertelleitung darauf hingewiesen worden, dass bei Einbauten im Einflussbereich von Hochspannungsanlagen unzulässige Potentialverschleppungen sowie unzulässige Berührungs- und Spannungsbeanspruchungen zu vermeiden seien.

2.5.2 Für Kabellegungen im Nahbereich der genannten Maste sei daher ein Mindestabstand von 30 m zum Mastmittelpunkt einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes seien die Kabel in hochspannungsfesten Isolierrohren zu verlegen. Dies gelte auch für Kabelbegleiter und sonstige leitfähige Bänder, um Potentialverschleppungen im Fehlerfall auszuschließen.

2.5.3 Darüber hinaus werde empfohlen, Kabel im Bereich von 10 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des zukünftigen Umspannwerks ebenfalls in Kabelschutzrohren zu führen. Abschließend sei festgehalten worden, dass Hochspannungsanlagen als exponierte Objekte mit erhöhter Blitzeinschlagwahrscheinlichkeit anzusehen seien und Ansprüche gegenüber der APG für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen würden.

2.6 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten

2.6.1 Zusammenfassung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 01. Oktober 2024

[...]

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-51/002-2024 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Obersiebenbrunn Repowering, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

[...]

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332- 1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*

- *Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
- *Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

[...]

2.6.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 29. November 2024

[...]

unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 02. Oktober 2024, WST1-UG-51/002-2024, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das Vorhaben „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ auf Basis der übermittelten Unterlagen, insbesondere der darin ersichtlichen Standortkoordinaten und Bauhöhen, keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

2.6.3 Zusammenfassung der Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 26. März 2026

[...]

unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 20.01.2025, GZ.: WST1-UG-51/015-2024, betreffend das Vorhaben Windpark Obersiebenbrunn Repowering wird seitens der Austro Control GmbH folgendes mitgeteilt:

Hinsichtlich der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG wird festgehalten, dass nach Prüfung der übermittelten Unterlagen für das Vorhaben Windpark Obersiebenbrunn Repowering seitens der Austro Control GmbH keine Gründe vorliegen, die aus systembedingter Sicht (ACG BNK ESL), zu einer Un-

tersagung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß § 123a LFG in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 LFG führen würden.

[...]

Bei Umsetzung einer BNK im Rahmen des Vorhabens Windpark Obersiebenbrunn Repowering wären jedoch zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt nachfolgende Auflagen in eine allfällig zu erteilende Bewilligung aufzunehmen

[...].

2.6.4 Zusammenfassung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 09. September 2025

[...]

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 25. September 2024, GZ WST-1-UG-51/002- 2024, hinsichtlich des Ansuchens der ÖKOENERGIE Beteiligungs-GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Windpark Obersiebenbrunn Repowering, wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung Folgendes mitgeteilt:

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radar-technischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Obersiebenbrunn Repowering vom Aerodrome Surveillance Radar WIEN (ASR WIE), das sowohl der Luftraumüberwachung, als auch (wegen der Nutzung der Radardaten durch die MilFILtg LANGENLEBARN und das MCC) der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, 21,3 km bis:

23,6 km entfernt und in direkter Sichtverbindung ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Störwirkungen bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden.

Im Hinblick auf die Nutzung der Radardaten des ASR WIEN durch die MilFILtg LANGENLEBARN sind Störwirkungen im betreffenden Raum nicht relevant. In der militärischen Radardatenverarbeitung können die zu erwartenden Störwirkungen ohne wesentliche Einschränkung beherrscht werden.

Alle anderen Radare der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, so dass keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes zu erwarten sind.

Weiters wurde festgestellt, dass das Windparkprojekt auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz darstellt.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

[...]

2.7 Stellungnahmen zum Parteiengehör

2.7.1 Zusammenfassung der Stellungnahme der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH vom 24. März 2026

[...]

Nach einer ersten Durchsicht ist uns aufgefallen, dass unsere untenstehende Stellungnahme zum Fachbereich Lärmschutztechnik erkennbar noch nicht berücksichtigt wurde.

Weiters ist uns aufgefallen, dass es im Fachbereich Umwelthygiene zu Unstimmigkeiten gekommen ist: Die Selbstschutzmaßnahmen beim sog. Feldhof hat die Antragstellerin nur für den Fall vorgesehen, dass die von ihr eingereichten Schallbetriebsmodi genehmigt werden. Dies ist jedoch offenkundig nicht der Fall. Für die niedrigeren Immissionen, wie sie erkennbar von der Behörde akzeptiert werden, sind aber keine Schallschutzfenster erforderlich. Die Nebenbestimmung hat daher zu entfallen, wenn der Stellungnahme von DI Klopff vom 16.7.2025 gefolgt wird. Alternativ könnte der Rechtsansicht der Antragstellerin gefolgt werden, wonach mit der verbücherten Dienstbarkeit höhere Immissionen zulässig sind (aber auch in diesem Fall können keine Lärmschutzfenster vorgeschrieben werden und wurden diese auch nicht mehr beantragt).

[...]

2.7.2 Zusammenfassung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. März 2026

[...]

Zu Ihrem Schreiben 24. März 2026, GZ WST1-UG-51/037-2026, wird mitgeteilt, dass durch das Vorhaben Windpark Obersiebenbrunn Repowering (weiterhin) keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes zu erwarten sind. Die ho. Stellungnahme vom 9. September 2025, GZ S90999/113-AR/2024, wonach die Verschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 nicht erforderlich ist, bleibt daher vollinhaltlich aufrecht.

[...]

2.7.3 Zusammenfassung der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 24. März 2026

[...]

Zur übermittelten Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wird festgehalten, dass im Rahmen der Begutachtung des Projektes durch die beigezogenen Sachverständigen sämtliche Punkte aus der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 11.09.2025 inhaltlich bearbeitet und entsprechende erforderliche Auflagen formuliert wurden.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft besteht daher gegen das Repowering des Windparks Obersiebenbrunn kein grundsätzlicher Einwand, sofern das Vorhaben projektsgemäß ausgeführt wird und sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

[...]

2.7.4 Zusammenfassung der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 24. März 2026

[...]

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

[...]

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Agrartechnik/Boden angefragt	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Bmstr. Ing.
Biologische Vielfalt	Integrative Naturraumplanung GmbH, Mag. Matthias Gattermayr, MSc et al		
Brandschutz inkl. Risikoanalyse	SWOBODA	Martin	Ing.
Eisabfall/Schattenwurf und Bauteilversagen	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing.
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz	KLEIN	Peter	DI
Lärmschutztechnik	KLOPF	Thomas	DI
Luftfahrttechnik	STRASSBERGER	Christoph	

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Maschinenbautechnik	HEINZ, MSc	Ingrid	DI
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	Knollconsult Um- weltplanung ZT GmbH, DI Thomas KNOLL		
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in den Ergänzungen der Gutachter auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser
 - ab) Oberflächenwasser
 - ac) Untergrund/Boden
 - ad) Luft und Klima
- b) Bevölkerung
 - ba) Schutzinteressen der Bevölkerung

- Gesundheit/Wohlbefinden
- Ortsbild
- Sach-/Kulturgüter
- Landschaftsbild
- bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung
- Wohn- und Baulandnutzung
- Freizeit/Erholung
- Forstökologie
- Jagdökologie
- c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme
- ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

3.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

- a) Emissionen:
 - aa) Luftschadstoffe
 - ab) Abwasser
 - ac) Lärm
 - ad) Licht
- b) Standortveränderungen:
 - ba) Flächeninanspruchnahme
 - bb) Zerschneidung der Landschaft
 - bc) visuelle Störungen

3.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt den Anhängen „Nebenbestimmungen“ und „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

3.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

3.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 24. März 2026 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

3.2.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 31. März 2026 die Kundmachung im Internet.

3.3 Mündliche Verhandlung

3.3.1 Eine Verhandlung zur Erhebung des Sachverhaltes war mangels Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben aus Sicht der Behörde nicht erforderlich und entfiel daher gemäß § 16 Abs. 1 3. Satz UVP-G 2000.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

4.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich

bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden mit Ausnahme zum Fachbereich biologische Vielfalt keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

4.3.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.3.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

4.3.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ wie es unter Spruchpunkt I.8 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Be-

scheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

5.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

5.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

5.5 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß dem Punkt 6.5.2.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

5.6 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5.7 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichem Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

5.8 Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben der Energiewende im Sinn der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 handelt und das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

5.9 Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind und diese Flächen innerhalb des NÖ SekRop Wind liegen.

5.10 Die Feststellung, dass von dem Vorhaben keine unzulässigen Immissionen ausgehen, welche Personen unzulässig belästigenden oder in ihrer Gesundheit gefährden.

5.11 Die Feststellung, dass durch das Vorhaben das Störungs- oder Tötungsrisiko für Tiere insbesondere aufgrund der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere der Lenkungsmaßnahmen und Abschaltalgorithmen) und der behördlichen Vorschriften nicht das normale Störungs- oder Tötungsrisikos für in einer Kulturlandschaft lebenden Arten übersteigt.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idF vor BGBl I Nr 82/2025

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzes-

bestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile

der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im

Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwer-

berin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

- c) *der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,*
- d) *des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,*
- e) *des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. *eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;*

6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder

im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu

bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umwelt-

prüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) *Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

(4) *Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.*

(5) *Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.*

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

- 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
- 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
- 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vor-

haben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens betroffenen Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der betroffenen Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Energiewirtschaft		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von min-

		Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	destens je 0,5 MW.
--	--	--	--------------------

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.4 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-,

Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer

nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

- 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
- 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

6.5 Luftfahrtgesetz - LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-
erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt;
in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als
Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf,
unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zu-
ständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilli-
gung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben
unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die
Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzuge-
ben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errich-
tung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luft-
fahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu
erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der All-
gemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls er-
forderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung
einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control
GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z

1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

[...]

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichs-te Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 1.158) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses

fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*

- g) *die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) *durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) *sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) *zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) *das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) *eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) *sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

6.6.1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

*§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässer-
verunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:*

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchfüh-

rung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflöcke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

6.7 Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971

Bauten an Bundesstraßen

§ 21. (1) In einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie Einfriedungen nicht angelegt und überhaupt Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Ausnahmebewilligung. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist in diesem Verfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

6.8 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

6.9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

- 1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und*
- 2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:*
 - 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
 - 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
 - 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.*

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts-

und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ ElWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
- 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
- 6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsäch-

lichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

6.11 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. *die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
2. *die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
3. *die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
4. *Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - *die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - *die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*
 - *durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;*
5. *die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;*
6. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*
 - *in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
 - *kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,

2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,

2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,

3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder

4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,

2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder

3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. *Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
2. *Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
3. *Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*
4. *Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- *als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;*
- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;*
- *künstliche Lichtquellen;*
- *Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;*
- *Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;*
- *Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;*
- *Sprengstoffe;*
- *Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*

- *Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- *Armbrüste;*
- *Gift und vergiftende oder betäubende Köder;*
- *Begasen oder Ausräuchern;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;*

b) für Vögel

- *Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;*
- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische Schläge erteilende Geräte;*
- *künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;*
- *Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;*
- *Sprengstoffe;*
- *Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.*

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

[...]

§ 20

Ausnahmebewilligungen

(1) Das Sammeln in größeren Mengen als in § 17 Abs. 2 festgelegt und das erwerbsmäßige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) sowie das Sammeln freilebender Tiere (Entwicklungsformen oder Teilen) ist vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind die sammelnden Personen, Umfang, Zeit (höchstens ein Kalenderjahr), Ort, Zweck und Art des Sammelns anzugeben.

(3) Die Behörde hat das Sammeln zu untersagen, wenn im Sammelgebiet ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art zu befürchten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

- 1. für welche Arten die Ausnahme gilt,*
- 2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden und*
- 3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.*

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden

- 1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- 2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- 3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
- 4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*
- 5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.*

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs. 4 für einzelne Tier- und Pflanzenarten zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- 1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
- 2. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*

3. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

1. für welche Art die Ausnahme gilt,
2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,
4. Maßnahmen zur strengen Überwachung,
5. Art der Kontrollen und
6. Beweissicherungsmaßnahmen.

[...]

6.13 NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

§ 3

Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der

Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, der Goldschakal, die Wildkatze (Raubwild);

2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.

[...]

(4) Folgende Verbote gelten für das nicht jagdbare Haarwild:

- 1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;*
- 2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterung- und Wanderungszeit;*
- 3. Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;*
- 4. Verbot des Transports;*
- 5. Verbot des Handels oder Tausches;*
- 6. Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.*

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

- 1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;*
- 2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;*
- 3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;*

4. *Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;*
5. *Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;*
6. *Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;*
7. *Verbot des Anbots zum Verkauf.*

Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und*
3. *einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:*
 - a) *Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
 - b) *Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
 - c) *Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
 - d) *Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,*
 - e) *Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder*
 - f) *selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.*

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

1. *für welche Art die Ausnahme gilt,*
2. *zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,*

3. *Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,*
4. *Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs. 6 Z 3 lit. f und*
5. *Art der Kontrollen.*

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,*
3. *einer der in Abs. 6 Z 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und*
4. *eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.*

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs. 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.

[...]

§ 74

Ausnahmen von den Schonvorschriften

[...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 zu-lassen.

[...]

6.14 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

7.1.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000. Die Gesamtengpassleistung der neu zu errichtenden Anlagen beträgt 62,4 MW. Diese Engpassleistung erreicht bzw überschreitet 100% des Schwellenwertes (30 MW) des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.2 Das Vorhaben „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ erfüllt somit den Tatbestand des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Durch das Vorhaben werden weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind, insbesondere aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände, angesprochen.

7.2.2 Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG

7.2.2.1 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

7.2.2.2 Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

7.2.3 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG

7.2.3.1 Als oberirdische Bauwerke mit einer Gesamthöhe von etwa 260 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmege-
nehmigung nach dem LFG bedürfen.

7.2.3.2 Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.4 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

7.2.4.1 Durch das beschriebene Gewässerquerungsverfahren im Zuge der Verkabelung werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005) eingehalten, weshalb dafür keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014

7.2.5.1 Die geplanten Windenergieanlagen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22

des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ ElWG 2005

7.2.6.1 Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ ElWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ ElWG 2005 unterliegen.

7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

7.2.7.1 Durch das Vorhaben wird öffentlicher Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

7.2.7.2 Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmungen sind daher angesprochen.

7.2.8 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000

7.2.8.1 Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

7.2.8.2 § 10 (auch die Außenwirkung) sowie § 18 NÖ NSchG (insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse und Insekten) sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.9 Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

7.2.9.1 Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Greifvögel wie den Rotmilan a priori nicht auszuschließen.

7.2.9.2 Das Vorhaben bedarf daher einer Prüfung, ob das gemäß § 3 Abs 5 NÖ Jagdgesetz in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie¹ für das Federwild geltenden Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens, erfüllt wird.

7.2.10 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz

7.2.10.1 Die Errichtung der (externe) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

8.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.1.5 Soweit die die unter Pkt 2 angeführten Personen keine zulässigen Einwendungen erhoben haben, haben daher ihre potentiellen Parteistellung verloren und waren im Verfahren nicht mehr beizuziehen

8.2.1.6 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteistellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften, so wurden diese seitens der Behörde als

Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G 2000 gewertet und sofern relevant den jeweiligen angesprochenen Sachverständigen zur Behandlung im Gutachten übermittelt.

8.2.1.7 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen, sofern sie fachlich relevante Ausführungen enthalten, von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.1.8 Zu den Stellungnahmen jener Personen und Personengruppen, welche unter Pkt 2 angeführt sind ist aus rechtlicher Sicht folgendes festzuhalten:

8.2.2 Zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 20. August 2025

8.2.2.1 In dieser Stellungnahme werden keine Einwendungen erhoben bzw. Vorbringen getätigt, welche als Einwendungen im Rechtssinn gelten könnten. Allein die Aussage, dass durch Sachverständige noch nähere Ausführungen zu gewissen Fragen zu erfolgen hätten, stellt keine Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektiv öffentlichen Rechten dar.

8.2.3 Zur Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 19. September 2025

8.2.3.1 In dieser Stellungnahme werden keine Einwendungen erhoben. Es werden lediglich Anleitungen zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften dargelegt. Die Beeinträchtigung von subjektiv öffentlichen Rechte wird nicht geltend gemacht.

8.2.4 Zur Stellungnahme der NÖ Landesstraßenverwaltung vom 23 September 2025

8.2.4.1 In dieser Stellungnahme werden keine Einwendungen erhoben. Es wird lediglich auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hingewiesen.

8.2.5 Zur Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 23. Oktober 2025

8.2.5.1 In dieser Stellungnahme werden keine Einwendungen erhoben. Es werden lediglich Anleitungen zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften dargelegt. Die Beeinträchtigung von subjektiv öffentlichen Rechte wird nicht geltend gemacht.

8.2.6 Zur Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf vom 23. Oktober 2025

8.2.6.1 Bei den Grünen Bezirk Gänserndorf handelt es sich allenfalls um Nachbarn (und nicht um eine Bürgerinitiative oder Umweltorganisation), welche allenfalls zur Geltendmachung subjektiv öffentliche Rechte berechtigt wären. Derartige Beeinträchtigung von subjektiv öffentlichen Rechten werden in der Stellungnahme nicht geltend gemacht. Es werden allgemeine Rechtsfragen aufgeworfen und allenfalls die Verletzung von objektiven Umweltschutzvorschriften geltend gemacht, welche jedoch von den Grünen Bezirk Gänserndorf nicht geltend gemacht werden können.

8.2.6.2 Einwendungen im Rechtssinn liegen nicht vor.

8.2.7 Schlussfolgerungen

8.2.7.1 Zum gegenständlichen Vorhaben wurden in der Ediktalfrist keine Einwendungen erhoben und liegen auch keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme vor.

8.2.7.2 Die oben dargestellten schriftlich abgegebenen Stellungnahmen stellen somit keine Einwendungen im rechtlichen Sinn da und haben die Einschreiter eine allfällige Parteistellung verloren.

8.3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen, bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

8.4.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflan-

zenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

8.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

8.4.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.4.7 Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für

Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

8.4.8 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.9 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

8.4.10 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.11 Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und anderer-

seits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken -mit Ausnahme für Teilbereiche der ornithologischen Beurteilung- auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materien-

rechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

8.6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

8.6.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]*). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvorausset-

zungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVP-G 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

8.6.3 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

8.7.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.7.2 Gemäß NÖ ElWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

8.7.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;

- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

8.7.4 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

8.7.5 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Auch in Hinblick auf die elektrotechnische Beurteilung wurde explizit die Einhaltung des Standes der Technik abgefragt.

8.7.6 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.7.7 Die Beurteilung, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, gilt insbesondere auch für die Windpark-externe Verkabelung und Ableitung des Stroms in das Verteiler- und Transportnetz.

8.8 Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG

8.8.1 Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.8.2 Die verbindliche ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 legt die wesentlichen Anforderungen an elektrische Anlagen fest, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

8.8.3 Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

8.8.4 Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- a) *Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- b) *Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- c) *Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- d) *Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- e) *Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- f) *Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- g) *Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*
 - ga) *Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
 - gb) *Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand*

einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

8.8.5 Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.9 Zum Bedarf

8.9.1 Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

8.9.2 Der Ausbau der Windkraft in Niederösterreich ist zentral, um Österreichs Energie- und Klimaziele zu erreichen. Laut dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP 2024) muss Österreich seine Stromversorgung bis 2030 bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Quellen decken und die Treibhausgasemissionen um rund 48 % gegenüber 2005 senken.

8.9.3 Dafür ist ein zusätzlicher Ökostrombedarf von etwa 25–30 TWh nötig, wovon ein erheblicher Anteil aus Windenergie stammen soll. Niederösterreich spielt bundesweit dabei eine Schlüsselrolle, da es bereits heute das windstärkste Bundesland ist – mit über 800 Anlagen und rund 2.200 MW installierter Leistung. Das Landesziel sieht vor, die jährliche Windstromproduktion bis 2030 auf 8.000 GWh zu steigern.

8.9.4 Dessen ungeachtet ist auch nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch neben der Bundesebene auch auf Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag.

8.9.5 Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.10 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

8.10.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.10.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.10.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.10.4 Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

8.10.5 Mit der UVP-G 2000-Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

8.10.6 Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

8.10.7 Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

8.10.8 Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen,

steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.11 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

8.11.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

8.11.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls in der Energiewirtschaft begründet.

8.11.3 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

8.11.4 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing BUCHACHER führt in seinem Gutachten vom 18. Dezember 2026 dazu aus:

[...]

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Pariser Abkommen, Nationaler Energie-

und Klimaplan, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der gegenständlichen Rodungsflächen erfolgt.

[...]

8.11.5 Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

8.12 Zur Standorteignung/konzentration

8.12.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

8.12.2 Für die Anlagenstandorte liegt die Flächenwidmung „Grünland- Windkraftanlagen“ vor. Es wurde somit im Zuge des Widmungsverfahrens das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen und somit der Standorteignung geprüft. Ein wesentlicher Teil der Prüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für den Widmungszweck eines bestimmten Vorhabens.

8.12.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

8.12.4 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind, wie oben dargelegt, aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.13 Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm

8.13.1 Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

8.13.2 Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde ein entsprechender Flächenwidmungsplan beschlossen und nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

8.13.3 Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

8.13.4 Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Selbst für den Fall, dass die im Raumordnungsgesetz festgelegt Mindestabstände (nicht mehr) vorliegen würden, wäre die UVP-Behörde trotzdem an das Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung rechtlich gebunden, zumal die „Mindestabstände“ nur eine Widmungs- aber keine Genehmigungsvoraussetzungen darstellen.

8.13.5 Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Einwirkungen zu erwarten sind.

8.13.6 Abschließend sei nur erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

8.13.7 Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

8.14 Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall

8.14.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.14.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

8.14.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

8.14.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen mate-

rienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

8.14.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen und der Beurteilung des Eisabfalls vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.14.6 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall, Eisabfall) nicht das normale Lebensrisiko.

8.14.7 Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen und brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

8.14.8 Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall durch das eingeholte Gutachten von Dipl-Ing KLOPF, Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall vom 03. November 2025, in welchem folgendes ausgeführt wird:

3.1. Eisabfall

Fragestellungen

1. Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Zum Fachbereich Eisabfall von Windkraftanlagen sind keine einschlägigen Normen vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind im gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Diesbezüglich verweisen wir auf unser Gutachten.

2. Sind die der Beurteilung des Eisabfalles in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?

Die vorgelegte Untersuchung bezüglich den Risiken infolge von Eisabfall wurde mit konservativen Eingangsparametern auf Grundlage von IEA Wind TCP Task 19, „International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments“, Oktober 2018 durchgeführt. Die zugrunde gelegten Annahmen und Kriterien zur Risikobeurteilung sind schlüssig und nachvollziehbar. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der UVE. Die Maßnahmen wurden in den Auflagenvorschlägen, falls notwendig, konkretisiert.

3. Geht die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, über jene Gefahren hinaus, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden?

Die geplanten Windkraftanlagen werden bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschenden Wind vertragen werden. Eisansatz und Eisabfall von Windkraftanlagen können daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie z.B. einem Mast verglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden Windkraftanlagen aber nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren kommen bei Windkraftanlagen im Zusammenhang mit Eisansatz Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehen Schutzvorkehrungen, den Ausführungen bezüglich der Fragestellung 4 und den vorgeschlagenen Auflagen geht die Gefährdung bezüglich Eisabfall von Windkraftanlagen nicht über die Gefährdung durch Eisabfall von in Grenznähe errichteter Baulichkeiten hinaus.

4. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ bzw. das kollektive Risiko bei $< 10^{-4}$ liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.

5. Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

(a) Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

(b) Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

[...]

8.14.9 Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

8.14.9.1 Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

8.14.9.2 Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

8.14.9.3 Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben

durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden.²

8.14.9.4 Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

8.14.10 Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis des Gutachtens Dipl.-Ing. KLOPF geht von einem Risiko für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos (10^{-4} pro Jahr = max. tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit – Lebensrisikos; Die ermittelten Werte für das individuelle Risiko liegen unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko von 10^{-6} .) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschriften) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw. die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

8.14.11 Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypi-

² Vgl. § 11 Abs. 2 NÖ EIWG 2005; VwGH 19.01.2010, 2009/05/0020, sowie VwGH 26.02.2009, 2006/05/0283, und 15.05.2014, 2011/05/0094.

schen nicht voraussehbaren Ereignissen³ und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

8.14.12 Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Maschinenbruch, Brandfall, Blitzschlag und die Standsicherheit durch das eingeholte Gutachten von Ing. Bmstr. Wilhelm Mayrhofer, Teilgutachten Bautechnik vom 17. November 2025, durch das eingeholte Gutachten von Frau DI Ingrid Heinz, MSc, Teilgutachten Maschinenbau vom 29. Oktober 2025, durch das eingeholte Gutachten von Ing Christoph Dier, Teilgutachten Elektrotechnik vom 15. Jänner 2026 und durch das eingeholte Gutachten von Ing Martin Swoboda vom 17. September 2025, Teilgutachten Brandschutz inklusive Risikoanalyse.

8.14.13 Aufgrund dieser Gutachten ergibt sich für die Behörde folgende Schlussfolgerung:

8.14.13.1 Bei Brandereignissen in Windkraftanlagen inklusive der Verursachung eines Brandereignisses durch Blitzschlag handelt es sich um vorhabenstypische Störfälle, welche bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

8.14.13.2 Aus den Gutachten ergibt sich nun, dass im Vorhaben diese vorhabenstypischen Störfälle eines Brandereignisse, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse wie Blitzschlag, entsprechend berücksichtigt wurden und alle einschlägigen Normen und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von einem allfälligen Brandereignis in einer Windkraftanlage ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

8.14.14 Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch

³ Vgl UVE Leitfaden 2019 S 33; [...] *Es sind nicht alle denkbaren schweren Unfälle bzw Katastrophen zu berücksichtigen, sondern jene, die nach einschlägiger Erfahrung für das Vorhaben relevant sind (anlagenkausal) und mit einer gewissen (geringen) Wahrscheinlichkeit (Risiko) auftreten können. [...] Unfälle bzw Katastrophen, die sich jeder Erfahrung und Berechenbarkeit entziehen, müssen nicht berücksichtigt werden (z. B. Terroranschläge, Flugzeugabsturz auf eine Industrieanlage, die sich nicht im Bereich bestehender An- und Abflugrouten eines Flughafens befindet).* [...] VwGH 18. November 2004, GZ 2004/07/0025).

Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch, Brandereignisse, Erdbeben oder Hochwasser ausgehen.

8.14.15 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Brandschutz inklusive Risikoanalyse zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Dürren, Hitzewellen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse)⁴ vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.15 Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes

8.15.1 Der Sachverständige für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild DI Thomas KNOLL geht in seinem Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild insbesondere unter Kapitel 4.1 und 4.3 ausführlich auf die Frage der Einwirkung des Vorhabens auf das betroffene Orts- und Landschaftsbild ein.

8.15.2 In seinem Gutachten legt der Sachverständige die Bewertungs- und Beurteilungskriterien und Gutachtensgrundlagen gestützt auf einschlägige Normen und Richtlinien plausibel und nachvollziehbar dar.

8.15.3 Je nach Teilraum und Wirkfaktor werden die Auswirkungen auf die jeweiligen Teilräume bewertet. Zur Bewertung der verbleibenden Auswirkungen werden die Begriffe „*Verbesserung*“, „*keine bis sehr geringe*“, „*geringe*“, „*mittlere*“, „*hohe*“ und „*sehr hohe*“ verwendet.

8.15.4 Der Gutachter führt zusammengefasst folgendes aus:

8.15.4.1 Erst- und zweitstufig erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität und der Sensibilität sowie die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit. Die Verknüpfung der ermittelten Eingriffserheblichkeit mit der nachfolgenden Maßnahmenwirksamkeit und

⁴ Vgl. Rundschreiben UVP-G 2000 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Stand März 2025) GZ: 2025-0.211.876, S 59 FN 240.

den verbleibenden Auswirkungen ergibt, dass für die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter, das Landschafts- und Ortsbild sowie die Erholungswerte der Landschaft lediglich geringe, mittel bis mäßig - hohe Restwirkungen bestehen.

8.15.4.2 Das vorliegende Teilgutachten hält nachvollziehbar fest, dass nach RVS 04.01.11 mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft werden.

8.15.4.3 Insgesamt wird aber die Beurteilung vorgenommen, dass aufgrund der Umstände, dass

- a) die Errichtung der Anlagen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung erfolgen soll,
- b) die Anlagen in keinem Bereich errichtet werden sollen, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt,
- c) es sich beim Raum, in welchen die Anlagen errichtet werden sollen, um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen handelt,
- d) die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark bereichsweise durch Bauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt sind,
- e) die Anlagen in der Fernwirkzone aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen und
- f) es durch die Reduktion der Anlagenzahl von 13 auf neun Anlagen mit größeren Bauhöhen zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft kommt, der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums aufgrund der Vorbelastung allerdings nicht wesentlich verändert werden,

die optische Veränderung der Landschaft als vertretbar beurteilt wird.

8.15.5 Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden.

8.15.6 Es ist nun unstrittig, dass Windkraftanlagen wie so gut wie jeder menschliche Eingriff Auswirkungen auf die umgebende Landschaft haben. Der Gesetzgeber wollte jedoch durch diese Bestimmung nicht jeglichen Eingriff verunmöglichen, sondern nur solche, die „*erheblich beeinträchtigend*“ sind.

8.15.7 Ein Eingriff in die Umwelt kann grundsätzlich positive Auswirkungen zeigen, auswirkungsneutral sein oder negative Auswirkungen verursachen. Dies ist jeweils am Schutzzweck zu messen, zumal ein Eingriff in die Natur für ein Schutzgut positiv sein kann, für ein anderes jedoch negativ. Die Errichtung einer Umfahrungsstraße mag sich zum Beispiel negativ auf das Schutzgut Boden durch zusätzliche Versiegelung auswirken, positiv aber auf das Schutzgut Gesundheit durch verkehrliche Entlastung und damit Verringerung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen bei der unmittelbar Betroffenen Bevölkerung der zu entlastenden Straßenteile.

8.15.8 Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung ist abzuleiten, dass nicht jeder Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu einer Versagung der naturschutzrechtlichen Genehmigung führen soll. Positive oder neutrale Auswirkungen durch ein Vorhaben auf das Schutzgut Landschaftsbild sind jedenfalls vom Versagungsgrund nicht umfasst, da das Wort „*beeinträchtigen*“ unter anderem „*stören*“, „*negative Wirkungen*“ „*ausüben*“ oder „*verschlechtern*“⁵ bedeutet. Der Begriff „*beeinträchtigen*“ stellt somit nur auf negativen Auswirkungen ab.

8.15.9 Durch die Beifügung des Adverbs „*erheblich*“ durch den Gesetzgeber wird aber auch klargestellt, dass nicht jede negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zur Untersagung des Vorhabens führen darf.

8.15.10 Weder das Gesetz noch die erläuternden Bemerkungen zu diesem definieren den Begriff „*erheblich*“, auch wenn dieser vom Gesetzgeber (eine Abfrage im Rechtsinformationssystem des Bundes hat zum Suchbegriff „*erheblich*“ zum Bundesrecht 2190 und zum Landesrecht 122 Einträge ergeben) häufig gebraucht wird.

8.15.11 Von der Behörde ist nun zu beurteilen, ob und inwieweit die in der Systematik der raumordnungsfachlichen Beurteilung verwendeten Begriffe, welche negative Auswirkungen beschreiben, „*gering*“, „*mittel*“, „*hoch*“ und „*sehr hoch*“ mit dem gesetzlichen Begriff „*erheblich*“ übereinstimmen.

⁵ Vgl <https://de.wiktionary.org/wiki/beeinträchtigen>, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

8.15.12 Als Gegenteil zu „*erheblich*“ ist jedenfalls im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „*gering(fügig)*“ zu betrachten. In der oben dargestellten Systematik wäre demnach „*erheblich*“ jedenfalls mit „sehr hoch“ mit dem Gegenteil zu „*gering*“ gleichzusetzen. Selbst für den Fall, dass der Begriff „*hoch*“ auch noch als „*erheblich*“ angesehen werden würde, können jedenfalls demzufolge aber „*gering-mittlere*“ oder „*mittlere*“ Auswirkungen gerade nicht als erheblich im Sinn des NÖ NSchG eingestuft werden, was auch mit der Definition der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung korreliert.

8.15.13 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das NÖ NSchG anders als andere Naturschutzgesetze⁶ in Österreich, welche auch bei (geringfügigen) negativen Auswirkungen grundsätzlich einen Versagungsgrund sehen, eine Genehmigung jedoch nach Durchführung einer Interessenabwägung trotzdem erteilt werden kann, diese Arte der Interessenabwägung nicht kennt, sondern eben das Tatbestandselement „*erhebliche Beeinträchtigung*“ normiert.

8.15.14 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass das (Orts-)Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft jedenfalls nicht erheblich sondern vertretbar, d. h. nicht erheblich beeinträchtigt werden, sodass ein Versagungsgrund nicht vorliegt.

8.15.15 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nach der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 um ein Vorhaben der Energiewende, da Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie errichtet werden sollen.

8.15.16 Die geplanten Anlagen sollen auf für derartige Erzeugungsanlagen vorgesehenen Flächenwidmungen „Grünland-Windkraftanlagen“ errichtet werden und befinden sich die geplanten Anlagenstandorte auf Flächenwidmungen innerhalb des Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich, für welches jedenfalls - sowohl das ursprüngliche sektorale Raumordnungsprogramm 2014 als auch für die Novelle 2024 dieses sektoralen Raumordnungsprogrammes - einer strategische Umweltprüfung unterzogen wurde.

8.15.17 Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen

⁶ Vgl § 25 iVm § 3a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

8.15.18 Selbst für den Fall, dass man der oben angeführten Rechtsansicht nicht folgen würde und meinen wollte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft vorliegen würde, könnte dies somit keinen alleinigen Abweisungsgrund darstellen. Angemerkt werden darf, dass nach Ansicht der UVP-Behörde der Ausdruck Landschaftsbild in der konkreten Bestimmung des § 17 UVP-G 2000 auch das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft umfassen muss, da einerseits technisch und nach der Judikatur des VwGH zwischen Landschaftsbild und Ortsbild kein Unterschied besteht und diese nur aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben getrennt betrachtet und in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden (weil gemäß Art 118 B-VG die örtliche Raumplanung und Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden liegen) und der Erholungswert der Landschaft nur ein Teilaspekt des Landschaftsbildes darstellt.

8.15.19 Wie oben dargelegt liegt am gegenständlichen Vorhaben ein - nicht nur ex lege statuiertes - öffentliches Interesse vor.

8.15.20 Abschließend sei noch auf die Judikatur⁷ verwiesen, wonach auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Genehmigung nicht versagt werden dürfe, weil gemäß § 4 NÖ NSchG *„bei Anwendung dieses Gesetzes kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes“* zu berücksichtigen sind.

8.15.21 Demnach muss, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, im Fall von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff be-

⁷ BVwG 05.01.2021, W104 2234617-1/21E; BVwG 03.03.2026, W288 2315040-1/6E.

wirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein (vgl. dazu auch VfSlg 15552/1999).

8.15.22 Wie oben gezeigt, liegt das gegenständliche Vorhaben insbesondere in Hinblick auf die Versorgung mit erneuerbarer Energie und die Ausbauziele der Anlagen zur Produktion erneuerbaren Energie sowohl des Landes Niederösterreich als auch des Bundes im (hohen) öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere auch aus dem Interesse zur Vermeidung des Klimawandels und dessen negativer Folgen. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen und das hohe öffentliche Interesse dieser Vorhaben der Energiewende ex lege statuiert.

8.15.23 Stellt man nun die Interessen am Naturschutz (Landschafts/Ortsbild), welche sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen ergeben, den sich aus bundesrechtlichen Kompetenzen der Energiewirtschaft ergebenden Interessen wie Ausbau und Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend erneuerbaren Energie und dem Klimaschutz gegenüber, muss man zum Ergebnis kommen, dass im konkreten das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bei weitem überwiegt, zumal auch Eingriffe in das Landschaftsbild einfach durch Entfernen der Anlagen reversibel sind und Klimawandel bzw dessen Folgen jedenfalls kaum oder nur sehr schwierig wieder beseitigt werden können.

8.16 Zum Schutzgut biologische Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Betrachtung

8.16.1 Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Schutzgut biologische Vielfalt und Artenschutz erfolgte durch das eingeholte Gutachten der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, Mag. Matthias Gattermayr, MSc et al, Teilgutachten Biologische Vielfalt vom 12. Dezember 2025.

8.16.2 In dem Gutachten erfolgte die Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung geschützter Arten, deren Lebensräume sowie potenzieller Risiken durch Kollisionen, Lärm, Licht und Schattenwurf. Grundlage der Analyse waren die eingereichten Unterlagen sowie einschlägige Fachliteratur.

8.16.3 Das Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ bewertet das geplante Windparkvorhaben „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ hinsichtlich seiner Auswirkungen

auf geschützte Tier und Pflanzenarten sowie auf wertgebende Biotoptypen. Die zentralen Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

8.16.4 Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es beeinträchtigt die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume nicht. Unter Berücksichtigung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschlagenen Vorschriften kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter.

8.16.5 Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den überwiegenden Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase ausgeschlossen werden. Für den Rotmilan war ein solcher Ausschluss jedoch aufgrund der Lage eines Brutplatzes innerhalb des in der Fachliteratur als kritisch eingestuften Distanzbereichs a priori nicht möglich. Daher wurde für diese Art eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

8.16.6 Aus der vertieften Prüfung ergibt sich, dass sich derzeit 13 Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 1,5 km um den bekannten Horststandort des Rotmilans befinden. Durch das gegenständliche Repowering-Vorhaben reduziert sich diese Anzahl künftig auf 12 Anlagen, wobei gleichzeitig die von Rotorblättern überstrichene Fläche von rund 9,3 ha auf etwa 14,2 ha ansteigt. Für die Anlage OS-R-03 wurde lediglich eine geringe Rotmilan Aktivität festgestellt, während im Bereich der weiter südlich gelegenen Anlage OS-R-02 eine erhöhte Aktivität dokumentiert wurde.

8.16.7 Aufgrund der Lage innerhalb des aus der Fachliteratur bekannten Aktionsradius während der Brutzeit kann eine Nutzung durch das beim Schloss Obersiebenbrunn brütende Paar nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen lebensraumverbessernden Maßnahmen werden fachlich als wirksam beurteilt, jedoch als allein nicht ausreichend angesehen. Daher ist ergänzend eine zeitlich beschränkte Abschaltung der WEA OS-R-01 während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse im Brutzeitraum erforderlich. Unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population ausgeschlossen werden. Eine absichtliche Störung des Rotmilans ist zu keiner Zeit zu erwarten.

8.16.7.1 Die Wirksamkeit aller vorgeschlagenen und ergänzten Maßnahmen wird vom Gutachter als hoch eingeschätzt. Durch die Kombination aus Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird das Risiko von Tötungen und Störungen deutlich reduziert.

8.16.7.2 Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen und Auflagen bleiben die geschützten Arten Fledermäuse, Vögel, Säugetiere sowie die Amphibien und Reptilien-Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird keine wesentliche Verminderung der Überlebens-, Fortpflanzungs- oder Reproduktionschancen erwartet, und die betroffenen Arten bleiben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets präsent.

8.16.7.3 Zusammenfassend lässt das Gutachten erkennen, dass das geplante Windpark Projekt, sofern sämtliche Maßnahmen und Auflagen vollständig umgesetzt werden, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erwarten lässt. Die hohe Wirksamkeit der Maßnahmen, die detaillierten Monitoring und Kontrollmechanismen sowie die langfristige Unterhaltung von Ausgleichsflächen sichern den Erhalt der Artenvielfalt und die Einhaltung sämtlicher artenschutzrechtlicher Vorgaben.

8.16.8 Weiters erfolgte im Gutachten eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung oder Störung) erfüllt werden. Diese Betrachtung erfolgte sowohl in Hinblick auf Insekten, die Herpetofauna Vögel, Säugetiere und Fledermäuse. Die Sensibilität der Arten wurde somit differenziert beurteilt.

8.16.9 Die Konfliktintensität des geplanten Vorhabens wurde hinsichtlich Kollisionen für das Schutzgut Fledermäuse als gering und für das Schutzgut Vögel als gering bewertet.

8.16.10 Ohne Schutzmaßnahmen (im Projekt vorgesehenen und durch die Behörde vorgeschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) würde das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 erfüllen.

8.16.11 Die kombinierte Umsetzung aller Maßnahmen wie des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus, Abschaltungen, Bauzeiteinschränkungen, der Herstellung

von Ausgleichsflächen sowie der spezifischen Maßnahmen für Amphibien/Reptilien und die vom Sachverständigen vorgeschlagenen und auch im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen werden als hochwirksam eingeschätzt. Das Monitoring ermöglicht eine adaptive Anpassung von Maßnahmen.

8.16.12 Das Tötungsrisiko, das vom geständigen Vorhaben ausgeht, erhöht das allgemeine Tötungsrisiko für die angesprochenen Arten, die in Kulturlandschaften leben, somit nicht.

8.16.13 Für ein „Fangen“ im Rahmen einer CEF-Maßnahme ist nach der Judikatur des BVwG⁸ – zuletzt Donaubrücke Mauthausen B123b - keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Ein Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhafte Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, stellt kein „Fangen“ im Sinn der artenschutzrechtlichen Bestimmungen dar. Nicht anders kann das - auch Umsiedlungen und Transferierungen betreffende - Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.12.2012, 2011/07/0190, verstanden werden, in welchem der Gerichtshof auch zu allfälligen Erfordernissen von Ausnahmegewilligungen Stellung nahm. Für die projektgemäße Anwendung Umsiedlungsmaßnahmen ist daher eine Ausnahmegewilligung nicht erforderlich (US 26.8.2013, 3A/2012/19-51 Graz Murkraftwerk). Die Bergung und Verbringung einzelner vorgefundener Tiere in die Ersatzhabitats in der Bauphase fällt somit nicht in diese Kategorie.

8.16.14 Es wird daher kein Verbotstatbestand im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 erfüllt.

8.16.15 Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen naturschutz- und unionsrechtlichen Vorgaben verstößt und daher genehmigungsfähig ist.

⁸ BVwG 13.01.2026, W104 2290412-1.

8.17 Zur Frage der Lärmimmissionen

8.17.1 Aus den Teilgutachten Lärmschutz in Verbindung mit dem Teilgutachten Umwelthygiene ist eindeutig abzuleiten, dass Nachbarn, durch Lärm weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar beeinträchtigt werden.

8.17.2 Lediglich für den Immissionspunkt IP FEHO 01 Feldhof 1 ergibt sich eine differenziertere Beurteilung. Im Teilgutachten Umwelthygiene wird dazu folgendes ausgeführt:

Die Summenpegel liegen beim Immissionspunkt Feldhof bei 7 bis 10 m/s über dem zur Anwendung kommenden Richtwert von 45 dB. Bei den anderen Immissionspunkten liegt der Summenpegel unter dem zur Anwendung kommenden Richtwert von 45 dB.

8.17.3 Seitens der Konsenswerberin wurde dazu die Maßnahme MN_BETR-SCHALL_01 vorgeschlagen, welche Selbstschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz) für die Eigentümer des Feldhofes vorsieht.

8.17.4 Vom umwelthygienischen Sachverständigen wurde dazu festgehalten, dass unter Berücksichtigung dieser Selbstschutzmaßnahmen mit keinen erheblichen Belästigungen oder gesundheitlichen Gefährdungen dieser Anrainer zu rechnen ist.

8.17.5 Grundsätzlich entbindet die (zivilrechtliche) Zustimmung eines Anrainers, gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Immissionen zuzulassen, die Behörde nicht von der Prüfung, ob dieser Anrainer gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt wird. Eine Zustimmung zu diesen Einwirkungen ist grundsätzlich von der Behörde auch nicht zu berücksichtigen.

8.17.6 Allerdings können Schritte, die die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse dahingehend verändern, dass die Immissionen nicht mehr gesundheitsgefährdenden oder unzulässig belästigenden sind, berücksichtigt werden, sofern sie vor Umsetzung des Vorhabens wirksam sind und somit in der Realität die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse darstellen. Dies gilt grundsätzlich auch für Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im (alleinigen) rechtlichen Verfügungsbereich der Antragstellerin liegt.

8.17.7 Alleine durch die Aufnahme derartiger Schritte als Maßnahmen im Projekt wird die Erreichung dieses Ziel nicht entsprechend sichergestellt. Es war daher von

der Behörde die aufschiebende Bedingung (Spruchpunktl.6.1) vorzuschreiben, um das Ziel, dass keine unzumutbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder gesundheitlichen Gefährdungen für die Anrainer am Feldhoff auftreten, zu erreichen.

8.18 Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen

8.18.1 Allgemeines

8.18.1.1 Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

8.18.2 Zur „Lichtverschmutzung“

8.18.2.1 Zur Frage der „Lichtverschmutzung“ und dem UVP-immanenten Minimierungsgebot für Immissionen durch die luftfahrttechnische Befeuerung ist festzuhalten, dass diese Befeuerung aus Gründen der Luftfahrtsicherheit und der gesetzlichen Vorgaben unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Befeuerung nur im für die Erreichung der notwendigen Sicherheit erforderlichen Ausmaß.

8.18.2.2 Weiters wurde diese immissionstechnisch beurteilt (siehe Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild und Teilgutachten Biologische Vielfalt). Ergebnis dieser Beurteilung war jedenfalls, dass unzulässige Immissionen nicht zu erwarten sind.

8.18.2.3 Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 123a LFG gesetzliche Regelung getroffen, sodass bei Vorliegen der entsprechenden anlagentechnischen und systemtechnischen Voraussetzungen die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umgesetzt werden kann. Diese ist jedoch ex lege nicht Genehmigungsgegenstand. Die Untersagung erfolgte nur in Hinblick auf die für den Menschen nicht sichtbare Befeuerung.

8.19 Zu den Aufsichten

8.19.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.19.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.20 Zu den Auflagen

8.20.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang betreffend Nebenbestimmungen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.20.2 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen bzw. um eine rechtsrichtig Formulierung der Auflagenvorschläge, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

8.20.3 Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben (zB Verkehrstechnik), so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (zB Anzeige der Fertigstellung), dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten). Eine Auswirkung auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergibt sich daraus nicht.

8.20.4 Im Übrigen sind die Auflagen so formuliert, dass zumindest ein fachkundiger den Auftragsinhalt erkennen kann und eine Vollstreckung möglich ist, weshalb die Ausführungen, die Auflagen seien unbestimmt, nicht stimmen.

8.20.5 Zu den Auflagenvorschreibungen betreffend Luftfahrttechnik - bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ist festzuhalten, dass diese auf (allgemeinen) Vorschlag der ACG vorgeschrieben wurden, und nur bei Einhaltung dieser sichergestellt ist, dass

bei Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung die Sicherheit der Luftfahrt gegeben ist und die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nicht untersagt werden muss.

8.21 Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

8.21.1 Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerung ist festzuhalten, dass mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerung geschaffen wurden.

8.21.2 Seitens der Austro Control GmbH wurden die vom Eigentümer für die bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

8.21.3 Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist gemäß § 123a Luftfahrtgesetz nicht zu genehmigen und kann von der Konsenswerberin im Einvernehmen mit der Austro Control GmbH umgesetzt werden. Bis zu dieser Umsetzung musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

8.21.4 Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

8.21.5 Lediglich im Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot war unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025 die bedarfsgerechte Befeuerung zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbare Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerung nicht mehr erkennen können.

8.22 Zur Befristung

8.22.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.22.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.22.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.22.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.22.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.22.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen

wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder aus-

zuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter